PROGRAMM UND SATZUNG

des Gesamtverbandes der Arbeitnehmerderöffentlichen Betriebe und des Personenund Warenverkehrs

A 97 - 00540





the general supplier of the

Inhaltsverzeichnis

Programm	.	S. 5
Beamtenprogramm		S. 8
Sahung		
Name, Sit und Umfang	§ 1	S. 12
3med des Berbandes	§ 2	G. 13
Beitritt	§ 3	S. 14
Uebertritt	§ 4	S. 15
Ausschluß	§ 5	G. 15
Beendigung der Mitgliedschaft	\$ \$ \$ 4 5 6 7 8	S. 16
Mitgliedschaftsausweis	§ 7	S. 17
Aufbringung der Mittel	§ 8	S. 17
Allgemeine Bestimmungen	§ 9	S. 21
Streifunterstützung	§ 10	S. 22
Gemaßregeltenunterstügung	§ 11	S. 25
Erwerbslofenunterstützung	§ 12	S. 25
Reiseunterstützung	§ 13	S. 31
Umzugsunterstützung	§ 14	S. 31
Unterftützung bei Todesfällen	§ 15	S. 32
Notfallunterstühung	§ 16	S. 35
Invalidenunterstützung	§ 17	S. 36
Uebergangsbestimmungen zu § 17		S. 40
Rechtsschut	§ 18	S. 41
Allgemeine Pflichten ber Mitglieder	§ 19	S. 43
Beschwerden und Streitfälle	§ 20	S. 43
Lohnbewegungen, Streifs u. Aussperrungen	§ 21	S. 44
Gliederung des Berbandes	§ 22	S. 46
Körperschaften des Berbandes	§ 23	S. 47
Mahl der Berhandsförnerschaften		5. 47

Geschäftsleitung	§ 25	æ	48
Berbandsvorstand		ල. ල.	
Revisionskommission	§ 26	ල. ල.	
Berbandsausschuß	§ 27		50 51
Berbandsbeirat	§ 28		
Reichsabteilungen	§ 29	-	51
Reichsfachgruppen	§ 30	_	53
Beamtensetretariat	§ 31		54
Bezirksverwaltungen	§ 32		54
Dertliche Berwaltungen, Zusammensehung und	§ 33	9 .	54
Wahlen	0.04	~	-0
Mufgaben und Gefchäftsführung	§ 34		56
Ortsgruppenverwaltung	§ 35	<u>ල</u> .	
Dertliche Fachabteilungen	§ 36	<u>ල</u> .	-
Einzelmitglieder	§ 37	<u>ල</u> .	
Bestätigungsrecht	§ 38	ල.	
Ranforenzon	§ 39	<u>ල</u> .	
Ronferenzen Rerhandstag Einhaustung 2015	§ 40	S.	
Berbandstag, Ginberufung u. Zusammensehung	§ 41	S.	
Fristbestimmung	§ 42	S.	
Wahl der Delegierten	§ 43	S.	
Aufgaben des Berbandstages	§ 44	S.	65
Urabstimmung	§ 45	<u>S</u> .	66
Vermögensverwaltung	§ 46	ල.	
Betriebsvertretungen	§ 47	-	67
Ungestellte	§ 48	-	68
Unterstützungsfonds	§ 49	ල.	69
Berbandsorgane und Berbandszeitschriften	§ 50	ල.	70
Geschäftsjahr	§ 51	S.	70
Auflösung des Berbandes	§ 52	S.	70
nentra		S.	71
Juluita		S.	
Geschäftsordnung		S.	78

Programm

Die neuzeitliche ökonomische Entwicklung hat zu einer außerordentlichen Steigerung der Konzentrationstendenzen des Kapitals gesührt. An die Stelle des Kapitalismus der ungehemmten freien Konkurrenz von ehedem ist der organisierte Kapitalismus von heute getreten. Immer größere Teile der Wirkschaft werden monopolistisch von Kartellen und Trusts beherrscht. In steigendem Maße vollzieht sich gleichzeitig der Zusammenschluß der Unternehmer zu Kampsverbänden gegen die Gewerkschaften.

Diese Entwicklung birgt große Gesahrenquellen für das Fortsichreiten des demokratischen und sozialen Gedankens in sich. Sollen dabei die Lebensinteressen der Arbeiterklasse erfolgreich gewahrt werden, dann muß dieser Jusammenballung der kapikalistischen Mächte die zweckmäßigste Konzentration der gewerksichaftlichen Kräfte gegenübergestellt werden.

In dieser Erkenntnis und in Uebereinstimmung mit dem Beschluß des Breslauer Gewerkschaftskongresses zur Organisationsfrage wurde der Gesamtverband geschaffen, der auch den kapitalkräftigsten Unternehmergruppen gegenüber die wirtschaftlichen und sozialen Interessen seiner Mitglieder erfolgreich durchzussehen vermag.

Neben der Erfüllung der elementaren gewerkschaftlichen Aufgaben, die auf dem Gebiete der Berbesserung der Lohneund Urbeitsverhältnisse durch den Abschluß von Kollektivverträgen liegen, ist der "Gesamtverband" bestrebt, seine Mitglieder durch zwedmäßig ausgebaute Unterstügungseinrichtungen in allen Wechselssellen des Lebens zu schüßen.

In der Forderung des sozialen Arbeitsvertrages, der unerläßlichen Boraussetzung für eine menschenwürdige Existenz, stehen die Mitglieder des "Gesamtverbandes" an erster Stelle Für die geistige und berustliche Beiterbildung sowie für die gewerkschaftliche Schulung der Mitglieder soll dunch eine vorbildliche Presse, durch Herausgabe zwedentsprechender Schriften, Beranstaltung von Unterrichtstursen und Schaffung sonstiger Bildungseinrichtungen gesorgt werden. Darüber hinaus sordert der "Gesamtverband" die gleichberechtigte Anteilnahme und Ausstliegsmöglichkeit aller wirklich Besähigten am öffentlichen Unterrichtswesen von der Bolfsschule bis zur Universität.

Der "Gesamtverband" ist entschlossen, seine ganze Kraft einzusehen für die Erhaltung und zielbewußte Fortsführung der Sozialpolitik im Sinne eines weiteren Ausbaues der arbeitsrechtlichen Gesetzebung und des Beamtenzechtes sowie des Arbeiterschutzes und der sozialen Versicherungszgestzebung. Sein vordringliches Ziel ist dabei die volle Wiederherstellung des Tarisrechts und der Vertragssreiheit für alle Arbeitnehmer.

Bei der Wahrnehmung ihrer Interessen werden die Arbeiter, Angestellten und Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbähde, der Länder und des Reiches zu einer immer enger werdenden Schicksalsgemeinschaft zusammengesührt. Wirtschaftlich und sozial ist das große Heer der in öffentlichen Diensten stehenden Beamten, Angestellten und Arbeiter aufs engste verbunden mit dem Schicksal der in der Privatwirtschaft tätigen Arbeitnehmer. Die Feinde der Demostratie und des sozialen Fortschrittes sind gleichermaßen Gegner der Arbeiterz wie der Beamtenrechte. So wird die große Masse von den sozialen und mirtschaft in steigendem Maße von den sozialen und wirtschaftlichen Kämpsen unferer Zeit erfaßt. Der Gesamtverband hat gewersschaftsorganissatorisch die aus dieser Entwicklung sich ergebenden Konsequenzen gezogen und die Beamten, Angestellten und Arbeis

ter seines Organisationsgebietes einheitlich zusammengefaßt.

Da die menschliche Arbeitsfrast die Quelle alles Reichtums und aller Kultur war, ist und bleiben wird, sordert der "Gesamtverband" für das schaffende Bolk, als den wichtigsten Fattor der gesamten Wirtschaft, entscheidenden Einssluf auf die Gestaltung des Wirtschaftslebens. Er stellt sich zu diesem Zwecke mit allen seinen Mitteln und Einsichtungen hinter die Forderung der Demokratisser und Semertsschaftsfongresse zu Rürnberg, Bressau und Semburg erhoben worden sind.

Im besonderen sett sich der Gesamtverband für die Förde zung der öffentlichen Wirtschaft ein. Seine bessondere Ausgabe ist es, den Bestand der öffentlichen Wirtschaft zu verteidigen und ihren Ausbau zu fördern. Der Kamps für die öffentliche Wirtschaft bedeutet den Mitgliedern des "Gesamtverbandes" Kamps für den Sozialismus.

Im Endziel erstrebt der "Gesamtverband" die so zialistische Bedarssdedungswirtschaft, als die dem Kapitalismus prastisch und moralisch überlegene Wirtschaftssorm, die der Arbeiterschaft erst die Möglichkeit geben wird, an allen Kulturgerungenschaften in vollstem Maße teilzunehmen.

In diesem Bestreben fühlt sich der "Gesamtverband" solis darisch mit der gesamten freigewerkschaftlich organisierten Arbeitnehmerschaft. Er erkennt deshalb die Satzungen, Organisationsrichtlinien und Kongreßsbeschlüsse der freigewerkschaftlichen Spitzenorganisationen und des Internationalen Gewerkschaftsbundes als maßgebend für die Entsaltung seiner Wirksamseit an.

Der "Gesamtverband" ist sich bewußt, daß zur Erreichung seiner Ziele Entscheidungen auf dem weiten Felde der politische parlamentarischen Betätigung herbeigestührt werden müssen. Ebenso wie er alle Tendenzen unterstützt und fördert, die auf die Erhaltung des Friedens und

auf eine verständnisvolle, nur in der Erzielung des größtmöglichen Kultursortschrittes miteinander wetteisernde Zusams menarbeit der Bölfer der ganzen Welt abzielen, steht er zur demotratischen Republik, als der dem Bestreiungstampse des Proletariats zweckentsprechenden Staatsstorm. Dabei sindet der "Gesamtverband" seine stärtste Stüge in der Sozialdemotratischen Partei, in deren parlamentarischen Körperschaften er seine politische Intersesssents

Rampfum den wirtschaftlichen, so zialen und tulturellen Auftieg der Berufstollegenschaft — gegen den Kapitalismus, für den Sozialismus —, das ist unser Programm!

Die Durchführung unserer großen Ziele ersfordert die einheitliche organisatorische Zussammenfassung unserer gesamten Berufsetollegenschaft in der Einheitsorganisation. Indem wir unsere gewerkschaftliche Macht stärken, schwächen wir die Macht des Kapitalismus. Für die Urbeitnehmer der öffentlichen Betriebe und des Personens und Warenverkehrs gibt es keinen anderen Weg, der sicherer zum Ziele eines freien und wahren Menschentums führt, als den Unschlußan den

"Gefamtverband".

Beamtenprogramm

Die Staatsumwälzung und die Beränderungen in der Struktur unserer Wirtschaft haben die soziale Stellung des Beamten im Bergleich zur Vorkriegszeit grundlegend geändert.

Bolitisch ift der Beamte in der demofratischen Republik nicht mehr ein in seinen Staatsbürgerrechten beschränktes Werkzeug einer herrschenden Minderheit, sondern gleich berechtigter

Staatsbürgerund Funktionärdes jouveranen Bolkes, dessen Mehrheitswille bestimmend ist für die Gesetzgebung und Berwaltung des Staatswesens.

Wirtschaftlich und sozial ift das große Seer der in öffentlichen Diensten stehenden Beamten, Angestellten und Arbeiter aufs engste verbunden mit dem Schicksal der in der Privatwirtschaft tätigen Arbeitnehmer.

Die Feinde der Demokratie und des sozialen Fortschrittes sind gleichermaßen Gegner der Arbeiter- wie der Beamtenrechte. So wird auch die große Masse der Beamtenschaft in steigendem Maße von den sozialen und wirtschaftlichen Kämpfen unserer Zeitersaßt.

Bei ber Bahrnehmung ihrer Intereffen werden namentlich bie nach hunderttaufenden zählenden Arbeiter, Angestellten und Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbande, der Canber und des Reiches zu einer immer enger werbens den Schickfalsgemeinschaft zusammengeführt.

Der "Gesamtverband" hat gewerkschaftsorganisatorisch die aus dieser Entwicklung sich ergebenden Konsequenzen gezogen und die Beamten, Angestellten und Arbeiter seines Organisationsgebietes einheitlich zusammengefaßt.

Für die Beamten gelten die in dem allgemeinen Programm des "Gesamtverbandes" niedergelegten Grundsätze, die sie in gleich berechtigter Zusammenarbeit mit den übrigen Mitgliedern bzw. Berusgruppen der Organisation durchzusühren verpslichtet sind. Sie müssen daher für sich die volle Roalitionsfreiheit in Unspruch nehmen.

Der "Gesamtverband" wirst auf die Schaffung eines Berufsbeamtentums hin, das, aus dem Bolse kommend, in engster Berbundenheit mit dem Bolseganzen an der Ausgestaltung der deutschen Republik zu einem wahren demokratischen und sozialen Bolsestaat mitarbeitet.

Bu diesem Zwecke müssen die öffentlichen Uemter für alle dazu Besähigten, ohne Unterschied der sozialen Hertunft und des Geschlechts, zugänglich sein.

Im besonderen jegt sich der "Gesamtverband" für folgende Forderungen ein:

Schaffung eines ein heitlichen, modernen Besamtenrechts, in Uebereinstimmung mit den Grundlagen der demokratisch-republikanischen Staatsform und der neuzeitslichen, für alle übrigen Arbeitnehmer geltenden Rechtsentwickslung.

Sicherstellung der in den Artifeln 118, Absatz 1, 128, 129, 130, 135 und 136 der Reichsversassung gemährleistesten Rechte und Freiheiten; namentlich des Rechts auf Anhörung der Beamten vor der Bornahme ungünstiger Eintragungen, serner der Einsichtnahme in die Personalnacheweise. Berbot der Führung von Nebenatten.

Schaffung eines Difziplinarrechts, welches das Beschwerderecht und Biederausnahmeversahren vorsieht, die Parteivertretung zuläßt, sowie die erworbenen Ansprüche auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung auch im Fall der Entlassung sicherstellt.

Eröffnung des Rechtsweges für alle Ansprüche des Beamten aus dem Dienstwerhältnis. Angliederung von Beamtenfachkammern an die Arbeitsgerichte für alle Instanzen.

Schaffung eines zeitgemäßen Beamtenrätes geseßes, das auch die Mitwirkung der Beamtenvertretungen hinsichtlich der wirtschaftlichen Ausgestaltung der Betriebe und der zweckmäßigen und geordneten Berwaltungsführung gewährsteitet.

Gemäß Artitel 128 der Reichsverfassung Beseitigung aller Ausnahmebestimmungen gegen weibeliche Beamte in Anerkennung des Grundsatzes: Gleiche Pflichten, gleiche Rechte.

Cebenslängliche Unftellung

Gesetliche Regelung der Dienstzeit unter Wahrung der 40stündigen wöchentlichen Höchstarbeitszeit. Bertürzung dieser Arbeitszeit in Dienstzweigen mit erhöhten Gesahren für Gesundheit und Leben. Schaffung von Rechtsnormen zur Abgeltung von Dienstbereitschaften.

Gefegliche Regelung des Erholungsurlaubs unter Berücksichtigung des Lebensalters.

Unterstellung aller öffentlichen Betriebe und Verwaltungen unter die Arbeitsaussicht und sinngemäße Uebertragung der sozialpolitischen Fürsorgebestimmungen auf die Beamten. Errichtung einer einheitlichen und ausreichenden gesetzlichen Unfalls und Krantenfürsorge für die Beamten.

Sich erung der Existenzgrundlage besonders der Beamten in den unteren und mittleren Gruppen durch Geswährung einer ausreich enden Besoldung. Neuregelung des Bohnungsgeldes und ausreichende Versorgung der Ruchegehaltsempfänger und Bartestandsbeamten sowie der Hinterbliebenen der Beamten. Beseitigung der diätarischen Besoldung, ausreichende Unterhaltszuschüsse. Neuregelung und Verminderung der Ortstassen sowie Verbesserung der Nebenbezüge.

Schaffung zweckentsprechender staatlicher und kommunaler Ausbildungseinrichtungen und ausreichender Aufstiegsmöglichkeiten. Regelung des Prüfungswesens nach den Bedürfnissen der einzelnen Laufbahnen unter Bermeidung aller Uebersteigerungen, Mitwirkung von Beamtenvertretern in den Prüfungsausschüssen.

Berechtigung ber gewertschaftlichen Oreganisation zum Abschluß von Gesamtvereinsbarungen für die Beamten.

Satung

Name, Sit und Umfang.

§ 1.

Die Organisation sührt den Namen "Gesamtverband der Arbeitnehmer der öfsentlichen Betriebe und des Personen- und . Warenverkehrs". Sie erstreckt sich über das Deutsche Reich und den Freistaat Danzig und hat ihren Sitz in Berlin.

² Das Organisationsgebiet des Gesamtverbandes umjaßt:

a) das gesamte Personal der Reichs-, Staats-, Provinzial-, Rreis- und Gemeindebetriebe und -verwaltungen, der Deutschen Reichspost, der Gas-, Elektrizitäts- und Basserverke, der Straßen-, Privat-, Hafen- und Werksbahnen und aller sonstigen der öffentlichen Versorgung dienenden Betriebe sowie des Gesundheitswesens;

b) das in den privaten Handels=, Transport= und Berkehrs= betrieben, der Kraft= und Luftsahrt, in den Handels= (Bersand=) und Transportabteilungen industrieller Unternehmungen beschäftigte Personal und das Personal der

Gee-, Binnenschiffahrt und Gischerei;

c) das Bersonal ber Hauswirtschaft einschließlich der Bachund Schließgefellschaften;

d) das gesamte Berfonal ber Bartnereibetriebe;

e) das gesamte Personal des Friseur- und Haargewerbes.

Betriebe der unter 2a) genannten Art, die gemischtwirtschafte lich betrieben werden oder sich noch in Privatbesit befinden, gebören ebenfalls zum Organisationsgebiet des Gesamtverbandes.

Die Satzungen und die Beschluffe der freigewertschaftlichen

Spigenorganisationen finden finngemäße Anwendung.

Zwed des Verbandes.

§ 2.

Der Zweck des Berbandes ist, das Ansehen sowie die wirtsschaftlichen, sozialen und geistigen Interessen der Mitglieder zu wahren und zu fördern, ihre Lebenshaltung auf eine möglichst hohe Stufe zu bringen und ihnen dauernd einen gerechten Anteil an den Errungenschaften der Kultur zu sichern. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

a) Berbesserung der gesamten Lohn- und Arbeitsverhältnisse und Sicherung der Errungenschaften durch Abschluß von Kollektivverträgen;

b) Berbesserung ber Beamtenbesoldungs- und bienstverhältnisse sowie der Bensionsgesetz-

gebung;

c) Einwirtung auf die Gesetzebung in der Richtung der Schaffung eines einheitlichen Arbeitsrechts für Arbeiter, Angestellte und Beamte, Ausbau des Arbeitsschutzes und der Sozialversicherung;

d) Sicherung des Roalitionsrechts einschließlich des Streit-

rechts;

e) Sicherung und Erweiterung des Mitbestimmungsrechts aller Arbeitnehmer (Arbeiter, Angestellte und Beamte) in den Betrieben:

f) Stärfung des Einflusses des Bersonals auf die Bermaltung der Betriebe zur Erreichung wirtschaftlicher und bemofratischer Betriebssührung;

g) Förderung aller auf die Sozialisierung der gesamten

Birtichaft gerichteten Bestrebungen;

h) Unterstützung der Mitglieder bei Arbeitslosigseit, Krantheit, Streiks und Maßregelungen, bei besonderer Not, dauernder Invalidität und im Alter sowie in Fällen, in denen eine Unterstützung zur Erreichung des Berbandszweckes notwendig ist; serner Gewährung einer Unterstützung beim Ableben eines Mitgliedes oder desse gatten an deren Hinterbliebene;

- i) unentgeltlichen Rechtsschut bei Differenzen, die aus dem Arbeitsverhältnis (Vertragsverhältnis), bei Ausübung der beruflichen Tätigkeit oder in berechtigter Wahrnehmung der Verbandsinteressen entstanden sind, sowie in solchen Fällen, die sich aus Ansprüchen der Mitglieder auf Grund der Versicherungsgesetzgebung ergeben; ferner bei Streitigeteiten mit behördlichen Organen (Anklagen wegen Ueberstretungen usw.);
- k) Ausbau und Sicherung der Arbeitsvermittlung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage;
- 1) Pflege der Sozial- und Wirtschaftsstatistif;
- m) Herausgabe einer ben Mitgliedern unentgeltlich zu liefernben Berbandszeitschrift sowie sonstiger Schriften;
- n) Auftlärung und Bildung der Mitglieder durch Beranftaltung miffenschaftlicher Borträge, Unterrichtsturfe, Unterhaltung von Büchereien usw.

Organisationszugehörigkeit. Beitritt.

§ 3.

- ¹ Dem Berbande können alle Personen beitreten, die in Bestrieben der im § 1 aufgeführten Art beschäftigt sind, sofern sie Bestimmungen dieser Satzung durch eigenhändige Unterschrift anerkennen.
- ² Der Berband kann ausnahmsweise auch solchen Personen, die nicht in vorgenannten Betrieben oder Berwaltungen tätig sind, den Beitritt ohne Einschränkung der Mitgliederrechte gestatten, wenn dies im Berbandsinteresse notwendig erscheint.
- ³ Bom Beitritt bzw. Uebertritt ausgeschlossen sind solche Perssonen, die infolge ihres körpersichen oder geistigen Zustandes in ein dauerndes Arbeitsverhältnis nicht mehr eintreten können.
- * Der Beitritt kann nach Gutachten der örtlichen Verwaltung vom Borstand verweigert werden, wenn dies im Interesse des Berbandes notwendig erscheint.

Der Beitritt ersolgt durch Aussertigung und Unterzeichnung einer entsprechenden Beitrittserklärung.

Uebertritt.

§ 4.

¹ Mitglieder anderer Gewerkschaften des Inlandes, welche ihren Berpflichtungen nachgekommen sind und sich ordnungszemäß abgemeldet haben, sind beim Uebertritt von der Jahlung des Beitrittsgeldes befreit. Den Nebertretenden wird der Wert der geleisteten Beiträge angerechnet, jedoch nur dis zur Dauer ihrer Gesamtorganisationszugehörigkeit. Neber Ausnahmen entsicheidet der Verbandsvorstand.

2 Dieselbe Bergünstigung wird auch den Mitgliedern unserer ausländischen Bruderorganisationen beim Uebertritt gewährt.

³Beim Uebertritt lokaler oder anderer Organisationen entscheidet der Verbandsvorstand über die Uebertrittsbedingungen von Fall zu Fall.

Bon einer freien Arbeiter-, Angestellten- ober Beamtenorganisation Ausgeschlossene können nur mit Zustimmung des Borstandes der früheren Organisation als Mitglieder ausgenommen werden.

Ausichluß.

§ 5.

- 1 Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt, wenn es
- a) den Intereffen des Berbandes zuwiderhandelt;
- b) sich entehrende handlungen zuschulden kommen läßt.
- ² Der Ausschluß ersolgt auf Antrag der Orts- bzw. Bezirksverwaltungen durch den Berbandsvorstand. In besonderen Källen kann der Berbandsvorstand das Ausschlußversahren einleiten. Gegen den Ausschluß steht dem Mitglied innerhalb vier Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses das Recht der Beschwerde an den Berbandsausschuß zu. Gegen die Entscheidung des Verbandsausschusses ist Berufung an den Verbandstag zulässig.

³ Während der Dauer des Ausschlußversahrens ruht die Mitsgliedschaft. Das Ausschlußversahren beginnt mit der Stellung des Ausschlußantrages und endet in allen — auch in den vom Berbandsvorstand dirett eingeleiteten — Fällen mit der Entsscheidung des Berbandstages.

*Dem mit Ausschluß bedrohten Mitgliede ist Gelegenheit zur Rechtsertigung zu geben. Zu diesem Zwecke sind den Auszuschließenden mindestens zwei Wochen vor Zusammentritt der beschließenden Körperschaft die Gründe des Ausschlußantrages

mitzuteilen.

⁵ Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt sosort jede Anteilnahme an den Einrichtungen des Berbandes und dessen Bermögen.

Uusgeschlossene können nur mit Genehmigung des Berbandsvorstandes wieder ausgenommen werden. Entsprechende Anträge sind von der zuständigen örtlichen Berwaltung an den Berbandsvorstand zu richten.

Beendigung der Mitgliedichaft.

§ 6.

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) wenn das Mitglied 6 Wochen Beiträge schuldet und dieselben nach erfolgter Mahnung nicht entrichtet oder bei nicht anzubringender Wahnung nach Ablauf der 13. Restwoche;

b) wenn das Mitglied sich weigert, die vom Berbandsvorstand oder der örtlichen Berwaltung beschlossenen Extrabeiträge

zu leiften.

c) durch schriftliche ober mündliche Austrittserklärung beim Berbandsvorstand ober ber örtlichen Berwaltung;

d) durch Ausschluß.

2 Mitglieder, welche aus den für den Berband zuständigen Betrieben ausscheiden, sind verpflichtet, nach Ablauf von drei Monaten zu der für ihre neue Arbeitsstelle zuständigen Organisation überzutreten. Sie können jedoch mit Genehmigung der örtlichen Berwaltung oder des Berbandsvorstandes Berbandsmits

glieder bleiben, wenn das neue Arbeitsverhältnis vorübergehend ist und das Mitglied nach Ablauf dieser Zeit wieder in einen für den Gesamtverband zuständigen Betrieb zurückzukehren gedenkt. Diese Genehmigung ist widerrussich und gilt für die Dauer eines halben Jahres. Für das Berbleiben in der Organisation über diese Zeit hinaus ist die Genehmigung des Berbandsvorstandes ersorderlich.

3 Mitgliedern, die ihre Eigenschaft als Arbeitnehmer verlieren, kann die weitere Mitgliedschaft gestattet werden. Hersiber und über die Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft selbständiger Geswerbetreibender entscheidet der Verbandsvorstand.

Mitgliedschaftsausweis.

§ 7.

¹ Jedes Mitglied erhält beim Eintritt in die Organisation eine Mitgliedstarte. Diese Karte gilt als Ausweis der Berbandszugehörigkeit und als Quittungskarte für geleistete Berbandszbeiträge. Nach Entrichtung von 52 Wochenbeiträgen ist die Mitgliedskarte bei der zuständigen Verwaltungsstelle gegen ein Mitgliedsbuch umzutauschen.

. ²Der Mitgliedsausweis bleibt Berbandseigentum und ift beim Ausscheiden aus der Organisation an die Berbandsseitung

zurückzuliefern.

Bei Verlust einer Mitgliedskarte ist für die Ersatkarte ein Betrag von 50 Pf. und bei Verlust eines Mitgliedsbuches für das Ersathuch ein solcher von 1 Mf. zu entrichten. Ordnungssemäß vollgeklebte Mitgliedsbücher werden unentgektlich erset.

Mufbringung der Mittel.

§ 8.

Das Beitritts geld beträgt:
für männliche Mitglieder 0,50 Mt.
für weibliche und jugendliche Mitglieder . 0,25 Mt.

2 Der wöchentliche Beitrag richtet fich nach dem Gintommen bes Mitgliedes und beträgt einschließlich des Invalidenzuschlages:

bei Bocheneinfommen Mt	bei Monatseinkommen Wet.	Bochenbeitrag Mt.	Beitrags.
bis 10,00	bis 43,00	0,25	1
von mehr als	von mehr als		
10,00 bis 11,80	43,00 bis 51,00	0,30	2
11,80 ,, 13,60	51,00 ,, 59,00	0,35	3
13,60 ,, 15,40	59,00 ,, 67,00	0,40	4
15,40 ,, 17,20	67,00 ,, 75,00	0,45	5
17,20 ,, 19,00	75,00 ,, 82,00	0,50	6
19,00 ,, 20,80	82,00 ,, 90,00	0,55	7
20,80 , 22,69	90,00 ,, 98,00	0,60	8
22,60 ,, 24,40	98,00 ,, 106,00	0,65	9
24,40 ,, 26,20	106,00 ,, 114,00	0,70	10
26,20 ,, 28,00	114,00 ., 121,00	0,75	11
28,00 ,, 29,80	121,00 ,, 129,00	0,80	12
29,80 ,, 31,60	129,00 ,, 137,00	0,85	13
31,60 ,, 33,40	137,00 ,, 145,00	0,90	14
33,40 ,, 35,20	145,00 ,, 153,00	0,95	15
35,20 ,, 37,00	153,00 ,, 160,00	1,00	16
37,00 ,, 38,80	160,00 ,, 168,00	1,05	17
38,80 ,, 40,60	168,00 ,, 176,00	1,10	18
40,60 ., 42,40	176,00 ,, 184,00	1,15	19
42,40 , 44,20	184,00 ,, 192,00	1,20	20
44,20 ,, 48,00	192,00 ,, 208,00	1,30	21
48,00 , 52,00	208,00 ,, 225,00	1,40	22
52,00 ,, 57,00	225,00 ,, 247,00	1,50	23
57,00 ,, 62,00	247,00 ,, 269,00	1,60	24
62,00 ,, 67,00	269,00 ,, 290,00	1,70	25
67,00 ,, 7 2,00	290,00 ,, 312,00	1,80	26
72,00 ,, 80,00	312,00 ,, 347,00	2,00	27
80,00 ,, 90,00	347,00 ,, 390,00	2,25	28
90,00 ,, 100,00	390,00 ., 433,00	2,50	29
100,00 ,, 110,00	433,00 ,, 477,00	3,00	30
110,00 ,, 120,00	477,00 ,, 520,00	3,50	31
über 120,00	über 520,09	4,00	32

3 Mitglieder, die im Beamten- oder beamtenähnlichen Berhältnis stehen, können Monatsbeiträge entrichten.

Bei Zahlung von Monatsbeiträgen wird Erwerbslofenunterftühung (Arbeitslofen- und Krankenunterstühung) nicht gewährt.

Mitglieder, die Monatsbeiträge zahlen, jedoch auf Erwerbslosenunterstügung nicht verzichten wollen, mussen eine entsprechende Erklärung im Mitgliedsbuch unterzeichnen. Diesen
Mitgliedern kann Sterbeunterstügung nur nach § 15 Ziffern 1
und 2 gewährt werden.

Die Monatsbeiträge werden in Höhe von 1,50 bis 20,00 Mt. nach besonderen vom Verbandsvorstand herausgegebenen Richtslinien erhoben.

- * Der Beitrag für Lehrlinge beträgt im ersten und zweiten Lehrjahr 10 Pf., nach dem zweiten Lehrjahr 25 Pf. pro Woche oder 50 Pf. bzw. 1 Mf. pro Monat.
- Der Uebertritt von Mitgliedern in eine höhere als für fie in Betracht kommende Beitragsklaffe ist zulässig.
- Oduernd erwerbsunfähige Mitglieder (Penfionäre und Kentner), die weniger als 260 volle Wochenbeiträge bzw. 60 volle Monatsbeträge entrichtet haben, zahlen einen Invalidenbeitrag von 15 Pf. pro Woche oder 65 Pf. pro Monat.

Diesen Mitgliedern kann die Sterbeunterstügung, die auf Erund ihrer geleisteten Bollbeiträge in Betracht kommt (§ 15 Fiffer 1 und 2 oder § 15 Fiffer 3), weiter gewährt werden.

Rechtsschutz in Rentenstreitigkeiten und Lieserung des Berbandsorgans bleiben erhalten. Alle anderen Unterstützungen kommen in Fortsall.

Dauernd erwerbsunfähige Mitzstieder (Pensionäre und Rentner), die mehr als 260 volle Wochenbeiträge bzw. 60 volle Monatsbeiträge entrichtet haben, können Invalidenbeiträge von 25 Pf. pro Woche oder 1,10 Mk. pro Monat zehlen, dieselben werden bei Gewährung von Invalidenunterstügung entsprechend den Beitragsklassen 7 dies 14 gewertet.

- Bon den Beiträgen und Beitrittsgeldern führen die Ortsverwaltungen mit Angestellten 65 Proz. und die Ortsverwaltungen ohne Angestellte 75 Proz. an die Hauptkasse ab. 35 bzw. 25 Proz. der Beiträge verbleiben den Ortskassen.
- Der Berbandsvorstand kann mit Zustimmung des Beirats bei vorhandener Notwendigkeit einen Extrabeitrag ausschreiben. Der Berbandsvorstand ist ferner berechtigt, die Erhebung eines Extrabeitrags ohne Zustimmung des Verbandsbeirats anzusordnen, wenn große wirkschaftliche Kämpse die schnellste Besichaffung von Mitteln notwendig machen.

10 Bom Beitrag befreit sind die Mitglieder während der Dauer nachweisbarer Krantheit und Arbeitslosigseit mit Ausnahme der Zeit des Unterstützungsbezuges. Die Befreiung von der Beitragszahlung tritt jedoch nur auf Antrag des betreffenden Mitgliedes ein. Die Befreiung kommt dann nicht in Frage, wenn auf Grund tarissicher Regelung mindestens drei Biertel des Lohnes weitergezahlt werden. Erlassene Wochenbeiträge werden durch beitragsstreie Marken quittiert. Eine nachträgliche Entzichtung der Beiträge für bereits erlassene Wochenbeiträge ist unzulässig.

11 Arbeitslose Mitglieder mussen einen Wochenbeitrag von 10 Pf. entrichten, der der Ortstasse verbleibt. Auf besonderen Antrag kann der Beitrag erlassen werden. In diesem Falle mussen schwarze Marken ohne Wert verwandt werden.

Arbeitslose Mitglieder, die 260 Bollbeiträge entrichtet haben, können Arbeitslosenbeiträge von 20 Pf. zahlen, dieselben werden bei Gewährung von Invalidenunterstützung entsprechend den Beitragsklassen 7 die 14 gewertet.

¹² In besonderen Notfällen können den Mitgliedern die Beisträge gestundet werden. Diese Stundung darf jedoch ohne Justimmung des Berbandsvorstandes 13 Wochen nicht übersteigen.

13 Mitglieder, welche aus dem Verbande ausscheiden oder in eine andere Organisation übertreten, haben ihre Verbandsbeiträge bis zum Tage des Ausscheidens zu entrichten.

14 Die Beiträge werden durch Marken quittiert und sind wöchentlich zu entrichten. Mitglieder im Beamten- oder beamtenähnlichen Berhältnis können die Beiträge monatlich zahlen.

15 Die Beitragsmarken sowie alle anderen für die Hauptskasse oder die Ortskassen zum Vertriebe gelangenden Wertzeichen des Verbandes dürfen nur von der Hauptkasse bezogen werden. Ein Ueberstempeln der gelieserten Wertzeichen sowie der Verkauf zu höherem als dem aufgedruckten Werte ist unzustässig.

Unterftühungen. Allgemeine Beftimmungen.

\$ 9.

¹ Alle auf Grund dieser Satzung gezahlten Unterstützungen sind freiwillige. Ein Rechtsanspruch auf dieselben steht weder dem Mitglied noch dessen Angehörigen oder anderen Personen zu. Die Unterstützungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet noch an Dritte übertragen werden.

² Unterstügung kann nur an Mitgliedern gezahlt werden, welche nicht länger als 6 Wochen mit ihren Beiträgen im Rückstande sind.

³Bei Berechnung der Unterstüßungssäße kommen nur diejenigen Wochen in Betracht, für welche Beiträge entrichtet find. Im voraus gezahlte Beiträge werden nicht in Unrechnung gebracht.

4 Die Berechnung der Unterstützungssätze erfolgt auf der Erundlage eines Durchschnittsbeitrages.

5 Mitglieder, welche zwei Berbänden angehören, können nur von einer Organisation Unterstützung erhalten. Es steht denkelben jedoch frei, selbständig zu entschen, von welcher Organisation sie die Unterstützung beziehen wollen.

Berichiedene Unterftügungen tonnen nebeneinander zu gleicher Zeit nicht gewährt werden.

7 Beim Bezuge von Unterstüßungen aller Art sind die rucksständigen ordentlichen Beiträge einschließlich aller Extrabeiträge von der Unterstüßung in Abzug zu bringen.

*Wird von einem Unterstügungsfall nicht innerhalb eines Bierteljahres Mitteilung gemacht, so ist die Unterstügung der Berbandskasse versallen, wenn nicht das Mitglied bzw. die Hinterbliebenen an der rechtzeitigen Abhebung der Unterstützung verhindert waren.

"Ueber Unterstützungsanträge entscheidet allein und end-

gültig der Berbandsvorftand.

10 Dem Verbandsvorstand steht das Recht zu, im Einvernehmen mit dem Verbandsbeirat die Unterstützungen nach dem jeweiligen sinanziellen Stande der Organisation zu erhöhen oder herabzuseten.

Streifunterstühung.

§ 10.

Bei Streits, welche mit Genehmigung des Verbandsvorsftandes geführt werden, kann den beteiligten Mitgliedern, die dem Verbande mindestens 26 Wochen angehören und für diese Zeit Beiträge entrichtet haben, in der Regel eine Unterstützung nach solgenden Grundsätzen gewährt werden:

Nach Entrichtung von

26 bis 52 Wochenbeiträgen das 10fache des Wochenbeitrages 53 " 156 " " 12 " " " " ...

35 , 130 , 12 , 1 157 , 260 , 14 , 1 über 260 , 16 , .

Die Unterftugung fann bemnach in der Regel betragen:

		Bei einem	wöchent	lidjen Be	itrage voi	n:
Rach Entrichtung	25 Pf.	30 Pf.	35 Bf.	40 Bf.	45 B.	50 Pf.
von Bochenbeiträgen:	R1. 1	R1. 2	81. 3	R1. 4	R1. 5	RI. 6
	Mt.	Mt.	Mt.	mr.	mt.	Mt.
26 bis 52	2,50	3,—	3,50	4,—	4,50	5,—
53 "156	3,—	3,60	4,20	4,80	5,40	6,-
157 " 260	3,50	4,20	4,90	5,60	6,30	7,—
über 260	4,—	4,80	5,60	6.40	7.20	8

			Bei einen	n mächen	flichen Be	eitrage po	on:
Nach Entricht	ung	55 Pf.	60 Bi.	65 PJ.	70 Pf.	75 Pf.	80 BI.
von Wochenbeit:	rägen:	R1. 7	R1. 8	R1. 9	ML 10	SR 11 Web.	R1. 12 Mt.
26 bis 52		mt. 5,50	Mt.	mt. 6,50	Mt. 7,—	7,50	8,—
F0 4F0		6,60	6,— 7,20	7,80	8,40	9,—	9,60
53 " 15 6 . 157 " 260	• • •	7,70	8,40	9,10	9.80	10,50	11,20
über 260		8,80	9,60	10.40	11,20	12	12.80
Hoet 200		0,00	9,00	10,40	11,20	12,	12,00
Rach Entricht		85 Bf.	90 Pf.	95 Pj.	1,— Mt.	1,05 Mf.	1,10 Mt.
von Wochenbeiti	rägen:	Rí. 13 DH.	Rt. 14 Mt.	. Kl. 15 Mt.	RL 16 Mt.	M. 17 Mt.	RI. 18 Mt.
26 bis 52		8,50	9,—	9,50	10,	10,50	11,—
53 , 156	• • •	10,20	10,80	11,40	12,—	12,60	13,20
157 , 260		11,90	12,60	13,30	14.—	14,70	15,40
über 260		13,60	14,40	15,20	16.—	16,80	17,60
		,		,			4.00 ms
Nach Entricht		,15 Mt. Rl. 19	1,20 Mt. Stl. 20	1,30 Mt. Ki. 21	1,40 Mt. Ki. 22	1,50 Mt. Kl. 23	1,60 Mt. Rl. 24
von Wochenbeit:	ragen:	Mt.	Mt.	mi.	Mt.	Mt.	Mt.
26 bis 52		11,50	12,—	13,—	14,	15,—	16,—
53 " 156		13,80	14,40	15,60	16,80	18,—	19,20
157 " 260		16,10	16,80	18,20	19,60	21,—	22,40
über 260		18,40	19,20	20,80	22,40	24,—	25,60
		70.000	4 00 mm	o ma	2.25 Mf.	2,50 Mf.	3.— Mt.
Nach Entrich: von Wochenbeit		1,70 Me. Rl. 25	1,80 Mt. Rl. 26	2,— Mf. Kl. 27	Rí. 28	RI. 29	RI. 30
		Mt.	Mt.	Mť.	Mt.	Mt.	Mt.
26 bis 52		17,—	18,—	20,—	22,50	25,—	30,—
53 "156		20,40	21,60	24,—	27,—	30,—	36,—
157 " 260		23,80	25,20	28,—	31,50	35,—	42,—
über 260		27,20	28,80	32,	36,—	40,—	48,
	986	id) Entr	iáituna	3.50 Mf.	4 Mt.		
			eiträgen:	RI. 31	£ 1. 32		
	9.0	61. 20		Mt.	Mt.		
	26	bis 52		35,	40,		
	53	" 156		42,—	48,— 56.—		
	157	" 260		49,	64.—		
	uv	er 260		56,	04,		
							0.9

- 2 Bei Berechnung ber Streikunterftügung ift ber Durchschnittss beitrag ber letten 26 Bochenbeitrage zugrunde zu legen.
- 3 Den verheirateten Mitgliedern kann außerdem ein bessonderer Juschuß für die Frau und jedes Kind unter 16 Jahren in Höhe von 1,50 Mt. pro Woche gewährt werden.
- *Die Unterstützung darf einschließlich des Zuschuffes für Frau und Kinder die Sohe des Arbeitsverdienstes nicht übersteigen.
- 5 Der Berbandsvorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen, bei Abwehrstreits, Aussperrungen oder Maßregelungen auch solchen Mitgliedern Unterstüßung zu gewähren, die noch keine 26 Wochenbeiträge entrichtet haben. Ueber die Höhe der an diese Mitglieder zu zahlenden Unterstüßung entscheidet der Berbandsvorstand.
- 6 Die Unterstützung beginnt mit dem ersten vollen Streiktage. Dauert der Streik oder die Aussperrung nur einen Tag, so wird Unterstützung nicht gewährt. Die Gewährung der Unterstützung ist von der genauen Innehaltung der Bestimmungen des Streikreglements seitens des zu Unterstützenden abhängig.
- Die Streitunterstügung wird nur gewährt bis zu Beendisgungserklärung des Streiks oder der Aussperrung durch den Berbandsvorstand. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Dauer nach Beendigung des Streiks oder der Aussperrung noch weitere Unterstügung gewährt werden soll, trifft der Berbandsvorstand.
- ⁸ Bei Streiks oder Aussperrungen von mehr als vierwöchiger Dauer kann den daran beteiligten Mitgliedern auf Antrag der Ortsverwaltung ein Mietzuschuß gewährt werden. Ueber die Höhe dies Zuschussenstand von Fall zu Fall.
- Bei Streits von mehr als einwöchiger Dauer tonnen die Krankenversicherungsbeiträge der Streikenden von der Organissation erstattet werden.

Bemaßregeltenunterftütjung.

§ 11.

- 1 Mitgliedern, welche infolge ihrer Tätigkeit für den Berband gemaßregelt werden, kann vom Tage der Maßregelung an eine Unterstützung in Höhe der im § 10 (Streikunterstützung) vorgesehenen Sätze gewährt werden.
- ² Die Gemaßregeltenunterstützung fann bis zur Dauer von 13 Wochen gewährt werden. Der Verbandsvorstand hat das Recht, in besonderen Fällen die Weitergewährung von Gemaßregeltenunterstützung dis zur 26. Woche zu beschließen, wenn dies von der zuständigen Ortsverwaltung beantragt wird. Die Unterstützung darf einschließlich der staatlichen Erwerbsiosenzunterstützung die Höhe des Arbeitsverdienstes nicht übersschreiten.
- 3 Bährend des Bezuges von Gemaßregeltenunterstützung hat sich das Mitglied den Kontrollbestimmungen, die für den Bezug der Arbeitslosenunterstützung getroffen sind, zu unterwerfen.
- *Mitgliedern, die sich ohne triftigen Grund weigern, ihnen nachgewiesene, ihrer Leistungsfähigkeit entsprechende Arbeit anzunehmen, kann die Gemaßregeltenunterstützung entzogen merden.

Erwerbslofenunterflütjung.

§ 12.

- 1 Mitgliedern, welche mindestens 52 Wochenbeiträge entrichtet haben, kann wenn dieselben erwerbslos (arbeitslos) oder vorübergehend erwerbsunfähig (krank) werden nach einer Karenzzeit von einer Woche eine Unterstützung gewährt werden. Arbeitslose auf der Reise sind den Erwerbslosen am Orte gleichzustellen.
- 2 Die Unterstützung fann in der Regel nach folgenden Grundfägen gewährt werden:

Rach Entrichtung von

Nach

Entrichtung

von Bochen-

52	Bochenbeitr.	das	4	ache	des	Wochenbeitr.	auf	5	Wodyen
156	,,	,,	4	,,	**	,,	,,	6	,,
260		,,	4		**	**	٠,	7	"
364	"	**	5	**	"	,,		8	••
520 624	"	"	5	"	"	,,	"	9	••
780	"	"	5 6	"	,,	••	"	10	"
1040	"	"	6	"	"	••	"	11	**
1040	**	"	J	"	**	"	**	14	**

Die Unterstützung fann bemnach in ber Regel betragen:

જીા. 1

inscel

pro Moche

Bei einem michentlichen Beitrag von : 25 Pf. 30 Pf. Ri. 2 nro Moche inggel

35 Pf.

R1. 3

beiträgen	no abbuje	Rt.	pro won	e insgej. E.	pro wome	ensgej. Rt.
52	1,—	5,—	1,20	6,	1,40	7,—
156	1,—	6,	1.20	7,20	1.40	8.40
260	1,—	7,—	1,20	8,40	1,40	9,80
364	1,25	10,	1,50	12,—	1,75	14,—
520	1,25	11,25	1,50	13,50	1,75	15,75
624	1,25	12,50	1,50	15,	1,75	17,50
780	1,50	16,50	1,80	19,80	2,10	23.10
1040	1,50	18,—	1,80	21,60	2,10	25 ,20
Nach	40 9	Bf.	45 9	Rf.	50 A	; }f
Entrichtung	Q1 `	4	Θr	F. 1	AY T	0
Entrichtung von Wochen- beiträgen	Rl. pro Woche M	insaef.	RI. pro Woch W	5 e insgef.	Kl. pro Woche Mi	6 : insgej.
von Wochen-	Rl. pro Woche	insaef.	RI. pro Woch	5 e insgef.	RI. pro Woche M	6 e insgej. f.
von Wochen. beiträgen	RI. pro Woche W	4 insgef. t.	RI. pro Woch W	5 e insgef. lf.	RI. pro Boche N	6 insgef. f. 10,—
beiträgen 52 156 260	pro Boche Mi 1,60	insgef. t. 8,—	RI. pro Woch W 1,80	insgef. e insgef. et. 9,—	RI. pro Woche M	6 insges. f. 10,— 12,—
52 156 260 364	91. pro Woche M 1,60 1,60	8,— 9,60	R1. pro Wody W 1,80 1,80	9,— 10,80	KI. pro Woche 2,— 2,—	6 insgef. f. 10,—
52 156 260 364 520	R1. pro Wodje 1,60 1,60 1,60	8,— 9,60 11,20	RI. pro Wody 1,80 1,80 1,80	9,— 10,80 12,60	A1. pro Boche 2,— 2,— 2,—	6 insgef. f. 10,— 12,— 14,—
52 156 260 364 520 624	RI. pro Bodie 1,60 1,60 1,60 2,—	8,— 9,60 11,20 16,—	91. 91.80 1,80 1,80 1,80 2,25	9,— 10,80 12,60 18,—	2,— 2,— 2,— 2,— 2,— 2,50	6 insgef. f. 10,— 12,— 14,— 20,—
52 156 260 364 520 624 780	1,60 1,60 1,60 2,— 2,—	4 insgef. 8,— 9,60 11,20 16,— 18,— 20,— 26,40	91. 900 Wody 1,80 1,80 1,80 2,25 2,25	9,— 10,80 12,60 18,— 20,25	91. pro Woche 2,— 2,— 2,— 2,50 2,50	6 inagei. f. 10,— 12,— 14,— 20,— 22,50 25,—
52 156 260 364 520 624	81. pro Bodge M 1,60 1,60 2,— 2,— 2,—	8,— 9,60 11,20 16,— 18,— 20,—	RI. pro Body 1,80 1,80 1,80 2,25 2,25 2,25	9,— 10,80 12,60 18,— 20,25 22,50	2,— 2,— 2,— 2,50 2,50 2,50	6 inagef. ft. 10,— 12,— 14,— 20,— 22,50

		Bei eine	m wöchent	lichen Bei	trag von	
Nach	55 9	ßf.	60	Bf.	65 Pf.	
Entrichtung von Wochen-	RI. pro Woche	7 incost	RI. pro Woch		Rl. 9 pro Woche insgel.	
beiträgen	M			e moger. It.	N. Boar	
52	2,20	11,	2,40	12,—	2,60	13,
156	2,20	13,20	2,40	14,40	2,60	15,60
260	2,20	15,40	2,40	16,80	2,60	18,2 0
3 6 4	2,75	22,—	3,—	24,—	3,25	26,—
520	2,75	24,75	3,—	27,—	3,25	29,25
, 624	2,75	27,50	3,—	30,—	3,25	32,50
7 80	3,30	36,30	3,60	39,60	3,90	42,90
1040	3 ,30	39,60	3,60	43,20	3,90	46,80
Nach Entrichtung	70 9 RI.	3f. 10	.75 9 Ri.		80 A RI.	
von Wochen.	pro Woche	insacf.	pro Woch	e insgef.	pro Woche	insgef.
beiträgen	90		N		901	
52	2,80	14,—	3,	15,—	3,20	16,—
156	2,80	16,80	3,—	18,—	3,20	19,20
260	2,80	19,60	3,—	21,—	3,20	22,40
364	3,50	28,—	3,75	30,	4,—	32,→
520	3,50	31,50	3,75	33,75	4,—	36,—
624	3,50	35,—	3,75	37,50	4,	40,—
780	4,20	46,20	4,50	49,50	4,80	52,80
1040	4,20	50,40	4,50	54,—	4,80	57,60
Mad)	85 9	3f.	90-9	Nf.	95 P	₿f.
Entrichtung von Wochen-	RI. I pro Woche		RI. pro Lbodi		RI. pro Weche	
beiträgen	pro groups	turger. t.	then readily		pro assent	
52	3,40	17,—	3,60	18,	3,80	19,—
156	3,40	20,40	3,60	21,60	3,80	22,80
260	3,40	23,80	3,60	25,20	3,80	26,60
364	4,25	34,	4,50	36,—	4,75	38,—
520	4,25	38,25	4,50	40,50	4,75	42,75
624	4,25	42,50	4,50	45,—	4,75	47,50
780	5.10	56.10	5,40	59,40	5,70	62,70
1040	5,10	61,20	5,40	64.80	5.70	68,40
	•	•		,	•	•

Stade				n wöchentl	ichen Beit		
Pro Bodie insgef. Pro Bodie insgef. Pro Bodie insgef. Mit.		1,	Mt.				
beiträgen Wit. Mt. Mt. 52 4,— 20,— 4,20 21,— 4,40 22,— 156 4,— 24,— 4,20 25,20 4,40 26,40 260 4,— 28,— 4,20 29,40 4,40 30,80 364 5,— 40,— 5,25 42,— 5,50 44,— 520 5,— 45,— 5,25 47,25 5,50 49,50 624 5,— 50,— 6,30 69,30 6,60 72,60 1040 6,— 72,— 6,30 69,30 6,60 72,60 1040 6,— 72,— 6,30 75,60 6,60 79,20 Rad 1,15 Mt. 1,20 Mt. 1,30 Mt. Entridhiung ron Bodent-beiträgen Mt. 1,20 Mt. 1,30 Mt. 52 4,60 23,— 4,80 28,80 5,20 36,40 364				nro Mach	17 e insact	nro Woche	insaci.
156		Die Well	it.				ť.
260	52	4,	20,	4,20	21,—	4,40	22,
260	156	4,	24,	4,20	25,20	4,40	26,40
364 5,— 40,— 5,25 42,— 5,50 44,— 520 5,— 45,— 5,25 47,25 5,50 49,50 624 5,— 50,— 5,25 52,50 5,50 55,— 780 6,— 66,— 6,30 69,30 6,60 72,60 1040 6,— 72,— 6,30 75,60 6,60 79,20 \$\text{Rad}\$ 1,15 \$\text{Nt}\$. 1,20 \$\text{Mt}\$. \$\text{k1}\$. 21 \$\text{pro Bodic insgef.} \$\text{Mt}\$. \$\text{k1}\$. 21 \$\text{pro Bodic insgef.} \$\text{Mt}\$. \$\text{k1}\$. 21 \$\text{pro Bodic insgef.} \$\text{Mt}\$. \$\text{Mt}\$. \$\text{k1}\$. 21 \$\text{k1}\$. 22 \$\text{k1}\$. 24 \$\text{k1}\$. 24 \$\text{k1}\$. 24 \$\text{k1}\$. 24 \$\text{k1}\$. 24	260	4.—	28,—	4,20	29,40	4,40	30,80
520 5,— 45,— 50,— 5,25 47,25 5,50 49,50 624 5,— 50,— 66,— 6,30 69,30 6,60 72,60 780 6,— 66,— 630 75,60 6,60 72,60 1040 6,— 72,— 6,30 75,60 6,60 79,20 Radb 1,15 Mt. 81, 19 ro Bodie insigef. Wit. 1,20 Mt. 81, 21 ro Bodie insigef. Wit. 1,30 Mt. 81, 21 ro Bodie insigef. Wit. 52 4,60 23,— 4,80 24,— 5,20 26,— 156 4,60 32,20 4,80 33,60 5,20 31,20 260 4,60 32,20 4,80 33,60 5,20 36,40 364 5,75 46,— 6,— 48,— 6,50 52,— 520 5,75 51,75 6,— 54,— 6,50 58,50 624 5,75 57,50 6,— 60,— 6,50 65,— 780 6,90 75,90 7,20 79,20 7,80 85,80 1040 6,90 82,80 7,20 86,40 7,80 93,60 Radb 1,49 Mt. 81, 22 ro Bodie insigef. Wit. 1,50 Mt. 81, 24 ro Bodie insigef. Wit. 52 5,60 39,20 6,— 42,— 6,40 32,— 6,40 32,— 156 5,60 39,20 6,— 42,— 6,40 38,40 36,4 7,— 56,— 7,50 60,— 8,— 64,— 6,40 38,40 260 5,60 39,20 6,— 42,— 6,40 44,80 364 7,— 56,— 7,50 60,— 8,— 64,— 520 7,— 63,— 7,50 67,50 8,— 72,— 624 7,— 70,— 7,50 75,— 8,— 80,— 72,— 780 8,40 92,40 9,— 99,— 99,— 9,60 105,60 1040 8,40 92,40 9,— 99,— 99,— 9,60 105,60 1040 8,40 100,80 9,— 108,— 9,60 115,20	364	5,	40,	5,25	42,	5,50	44,
624 5,— 50,— 66,— 630 69,30 6,60 72,60 780 6,— 66,— 66,— 6,30 75,60 6,60 72,60 1040 6,— 72,— 6,30 75,60 6,60 79,20 Radb 1,15 Mt. 81, 19 ro Bodie insigef. Wit. 91. 20 pro Bodie insigef. Wit. 20 pro Bodie insigef. Wit. 20 pro Bodie insigef. Wit. 21 pro Bodie insigef. Wit. 22 pro Bodie insigef. Wit. 24 pro Bodie insigef. Wit. 26 pro Bodie insigef. Wit. 27 pro Bodie insigef. Wit. 27 pro Bodie insigef. Wit. 27 pro Bodie insigef. Wit. 28,80 5,20 31,20 36,40 364 5,75 46,— 6,— 48,— 6,50 52,— 6,50 52,— 6,50 52,— 6,50 54,— 6,50 58,50 624 5,75 57,50 6,— 64,— 6,50 65,— 7,80 85,80 1040 6,90 82,80 7,20 86,40 7,80 93,60 5,75 51,75 6,— 54,— 6,50 65,— 6,50 65,— 7,80 85,80 7,20 86,40 7,80 93,60 8,80 93,60 f.— 30,— 6,40 32,— 6,40 38,40 260 5,60 39,20 6,— 42,— 6,40 38,40 260 5,60 39,20 6,— 42,— 6,40 38,40 364 7,— 56,— 7,50 60,— 8,— 64,— 520 7,— 63,— 7,50 67,50 8,— 72,— 624 7,— 70,— 7,50 75,— 8,— 80,— 780 8,40 92,40 9,— 99,— 9,60 105,60 1040 8,40 100,80 9,— 108,— 9,60 115,20	520		45,—	5,25	47,25	5,50	49,50
T80	624	5,	50,—	5,25	52,50	5,50	55,
Total	780	6,—	66,—		69,30	6,60	72,60
Entriditing ron Boden beiträgen 52	1040		72,—	6,30	75,60	6,60	79,20
Pro Bodie Pro Bodie Insgef. Mt. Mt. Mt.							
beiträgen 52 4,60 23,— 4,80 24,— 5,20 26,— 156 4,60 27,60 4,80 28,80 5,20 31,20 260 4,60 32,20 4,80 33,60 5,20 36,40 364 5,75 4,6— 6,— 48,— 6,50 52,— 520 5,75 51,75 6,— 54,— 6,50 58,50 624 5,75 57,50 6,— 60,— 6,50 65,— 780 6,90 75,90 7,20 79,20 7,80 85,80 1040 6,90 82,80 7,20 86,40 7,80 87,80 6,90 75,90 7,20 79,20 7,80 85,80 1040 6,90 82,80 7,20 86,40 7,80 81, 22 pro Bothe insgef, St. 24 pro Bothe		RI. nra Rach	19 e insact			nro Mach	21 e insacî.
156		yes wen	îf.				
260	52	4,60	23,—	4,80	24,—	5,20	26,—
364 5,75 46,— 6,— 48,— 6,50 52,— 520 5,75 51,75 6,— 54,— 6,50 58,50 624 5,75 57,50 6,— 60,— 6,50 65,— 780 6,90 75,90 7,20 79,20 7,80 85,80 1040 6,90 82,80 7,20 86,40 7,80 93,60 Rady 1,40 Mt. 81, 22 81, 29 pro Work insgef. 2018 2018 2018 beiträgen 2018 2018 2018 2018 2018 2018 52 5,60 28,— 6,— 30,— 6,40 32,— 156 5,60 33,60 6,— 36,— 6,40 38,40 260 5,60 39,20 6,— 42,— 6,40 44,80 364 7,— 56,— 7,50 60,— 8,— 64,— 520 7,— 63,— 7,50 67,50 8,— 72,— 624 7,— 70,— 7,50 75,— 8,— 80,— 780 8,40 92,40 9,— 99,— 9,60 105,60 1040 8,40 100,80 9,— 108,— 9,60 115,20	156	4,60	27,60	4,80	28,80	5,20	31,20
520 5,75 51,75 6,— 54,— 6,50 58,50 624 5,75 57,50 6,— 60,— 6,50 65,— 780 6,90 75,90 7,20 79,20 7,80 85,80 1040 6,90 82,80 7,20 86,40 7,80 93,60 Made 1,40 Mt. 1,50 Mt. 1,60 Mt. 6,1 22 pro Bode insgef. Mt. 1,60 Mt. Mt. 24 pro Bode insgef. Mt. 24 pro Bode insgef. Mt. 24 pro Bode insgef. Mt. Mt. 24 pro Bode insgef. Mt. Mt. 24 pro Bode insgef. Mt.	260	4,60	32,20	4,80	33,60	5,20	36,40
624 5,75 57,50 6,— 60,— 6,50 65,— 780 6,90 75,90 7,20 79,20 7,80 85,80 1040 6,90 82,80 7,20 86,40 7,80 93,60 Mad	364	5,75	46,	6,—	48,	6,50	5 2,—
780 6,90 75,90 7,20 79,20 7,80 85,80 1040 6,90 82,80 7,20 86,40 7,80 93,60 9ad 1,40 Mt. 81. 22	520	5,75	51,75	6,	54,—	6,50	58,50
1040 6,90 82,80 7,20 86,40 7,80 93,60	624	5,75	57,50	6,—	60,—	6,50	65,—
Nach Entrichtung von Wochen beiträgen 1,40 Mt. gl. 22 yro Woche insgef. Wit. 1,50 Mt. gl. 23 gl. 23 yro Woche insgef. Wit. 1,60 Mt. sil. 24 yro Woche insgef. Wit. 1,60 Mt. sil. 24 yro Woche insgef. Wit. 1,21 yro Woche insgef. Wit. 1,60 Mt. sil. 24 yro Woche insgef. 1,61 Mt. sil. 24 yro Woche	780	6,90	75,90	7,20	79,20	7,80	85,80
Entridying bon Bother bettrigen bettright RI. 22 byto Bothe insgef. Sti. 23 byto Bothe insgef. Sti. 24 byto Bothe insgef. Sti. 25 byto Bothe insgef. <td>1040</td> <td>6,90</td> <td>82,80</td> <td>7,20</td> <td>86,40</td> <td>7,80</td> <td>93,60</td>	1040	6,90	82,80	7,20	86,40	7,80	93,60
von Wode beiträgen pro Wode insgef. pro Wode insgef							
beiträgen 90ft. 90ft. 90ft. 52 5,60 28,— 6,— 30,— 6,40 32,— 156 5,60 33,60 6,— 36,— 6,40 38,40 260 5,60 39,20 6,— 42,— 6,40 44,80 364 7,— 56,— 7,50 60,— 8,— 64,— 520 7,— 63,— 7,50 67,50 8,— 72,— 624 7,— 70,— 7,50 75,— 8,— 80,— 780 8,40 92,40 9,— 99,— 9,60 105,60 1040 8,40 100,80 9,— 108,— 9,60 115,20	von Wochen.	pro Wod	e insgef.				
156 5,60 33,60 6,— 36,— 6,40 38,40 260 5,60 39,20 6,— 42,— 6,40 44,80 364 7,— 56,— 7,50 60,— 8,— 64,— 520 7,— 63,— 7,50 67,50 8,— 72,— 624 7,— 70,— 7,50 75,— 8,— 80,— 780 8,40 92,40 9,— 99,— 9,60 105,60 1040 8,40 100,80 9,— 108,— 9,60 115,20	••			Đ.	nt.	N	ìf.
260 5,60 39,20 6,— 42,— 6,40 44,80 364 7,— 56,— 7,50 60,— 8,— 64,— 520 7,— 63,— 7,50 67,50 8,— 72,— 624 7,— 70,— 7,50 75,— 8,— 80,— 780 8,40 92,40 9,— 99,— 9,60 105,60 1040 8,40 100,80 9,— 108,— 9,60 115,20					30 ,—	6,40	32,—
364 7,— 56,— 7,50 60,— 8,— 64,— 520 7,— 63,— 7,50 67,50 8,— 72,— 624 7,— 70,— 7,50 75,— 8,— 80,— 780 8,40 92,40 9,— 99,— 9,60 105,60 1040 8,40 100,80 9,— 108,— 9,60 115,20		,				6,40	38,40
520 7,— 63,— 7,50 67,50 8,— 72,— 624 7,— 70,— 7,50 75,— 8,— 80,— 780 8,40 92,40 9,— 99,— 9,60 105,60 1040 8,40 100,80 9,— 108,— 9,60 115,20				,	42,—	6,40	44,80
624 7,— 70,— 7,50 75,— 8,— 80,— 780 8,40 92,40 9,— 99,— 9,60 105,60 1040 8,40 100,80 9,— 108,— 9,60 115,20			,			8,—	64,—
780 8,40 92,40 9,— 99,— 9,60 105,60 1040 8,40 100,80 9,— 108,— 9,60 115,20		7,—		7,50	67,50	8,—	72,
1040 8,40 100,80 9,— 108,— 9,60 115,20			70.—	7,50	75,	8,	80,—
2,00 110,00		•	. ,			9,60	105,60
28	1040	8,40	100,80	9,—	108,—	9,60	115,20
	28						

		Bei einen	n wöchen:	llichen Beit	rag von	
Rach	1,70			Mf.	2,—	Mŧ.
Entrichtung	. 18.		R1.	26	RI.	27
von Wochen- beiträgen	30	if.	9	he insact. Ut.	90	e insgef. It.
52	6,80	34,—	7,20		8,—	40,—
156	6,80	40,80	7,20	43,20	8,—	48,—
260	6,80	47,60	7,20	50,40	8,—	56,
364	8,50	68,—	9,	72,—	10,—	80,
520	8,50	76,50	9,	81,—	10,—	90,—
624	8,50	85,—	9,	90,—	10,—	100,
7 80	10,20	112,20	10,80	118,80	12,—	132,
1040	10,20	122,40	10,80	129,60	12,—	144,—
9lad)	2,25			Mt.	3,—	Mt.
Entrichtung von Wochen-	Kl. pro Woch		RI.	29 je insgef.	RI.	
beiträgen	Die wer		pro 2500	or.	nico would	t.
52	9,	45,	10,—	50,	12,	60,
156	9,—	54,	10,	60,—	12,—	
260	9,—	63,	10,	70,—	12,—	84,—
364	11,25	90,	12,59	100,—	15,—	120,—
520	11,25	101,25	12,50	112,50	15,	135,
624		112,50	12,50	125,	15,	150,
780	13,50	148,50	15,—	165,-	18,—	198,—
1040	13,50	162,—	15,	180,	18,—	216,
	9) ad)	3,50		4,	- Mt.	
	Entrichtung von Wochen				32 he insgef.	
	beiträgen		îł.		Mf.	
	52	14,—	70,—	16,—		
	156	14,	84,	16,—		
	2 60	14,	98,	16,—		
	364	17,50	140,	20,—		
	520	17,50	157,50	20,		
	624	17,50	175,—	20,	200,	
	7 80	21,—	231,—		264,—	
	1040	21,—	252,—	24,—	283,—	

3 Die Unterstützung ist für 6 Tage in der Boche berechnet. Die Berechnung der Höhe der Unterstützung ersolgt unter Jugrundelegung des Durchschnittsbeitrages der zuletzt gezahlten 52 Wochenbeiträge.

*Die Erwerbstofenunterstützung barf innerhalb einer Beitragsperiode von 78 aufeinandersolgenden Wochen nur einmal in Höhe des für die betreffende Beitragsleiftung vorgesehenen

Betrages gezahlt merden.

⁵ Aus anderen Berbänden übertretenden Mitgliedern kann nur zu dem Teil Erwerbslosenunterstügung gewährt werden, soweit solche durch die Zugehörigkeit zur disherigen Organisation dort ebenfalls zugebilligt war. Darüber hinaus kann Unterstügung nur nach Leistung von 52 Wochenbeiträgen gewährt werden.

6 hat ein Mitglied während einer Erwerbslosigkeit die volle Unterstügung (Zisser 2) erhalten, so kann es erst wieder nach Entrichtung von 78 Wochenbeiträgen — vom ersten Erhebungstage an gerechnet — weitere Unterstützung beziehen. Ist ein Mitglied innerhalb einer Beitragsperiode von 78 Wochen wiederholt erwerbslos, so kann es insgesamt nur Unterstützung bis zum höchstbetrage der sur die entsprechende Mitgliedsdauer vorgesehenen Summe erhalten.

Zeigt zwischen zwei Erwerbslosigfeiten ein Zeitraum von nicht mehr als vier Arbeitswochen, dann fann die Unterfügung vom Tage der Meldung der neuen Erwerbslosigfeit an

gewährt werden.

8 Böchnerinnen werden als erwerbsunfähig (frant) angesehen und können während der Zeit des Bezuges der Reichsemachaphische fehrungsgemäß unterktütet marken

wochenhilfe sagungsgemäß unterftügt werden.

Die Auszahlung der Erwerbslosenunterstützung ersolgt wöchentlich durch die örtlichen Berwaltungen nach den vom Berbandsvorstand gegebenen Anweisungen. Arbeitslose Mitglieder, welche sich auf der Reise besinden, tönnen die fällige Unterstützung nur in den vom Berbandsvorstand bestimmten Berwaltungen erheben.

Reifeunterstühung.

§ 13.

'Alrbeitssasen Mitgliedern, welche sich auf Reisen befinden und mindestens 26 Wochenbeiträge entrichtet haben, kann eine einmalige Unterstützung aus Ortsmitteln gewährt werden.

2 Die Höhe dieser Unterstügung wird von der Ortsverwaltung sestigeset und soll pro Tag und Fall 2,50 Mt. nicht übersteigen. Insgesamt dürsen an das einzelne Mitglied innerhalb eines Zeitraums von 78 Wochen nicht mehr als 35 Mt. gezahlt werden.

3 Mitgliedern, welche abreisen und sich bei ihrer bisherigen Ortsverwaltung nicht ordnungsgemäß abgemeldet haben, darf Reiseunterstützung nicht gewährt werden. Jede Reiseunterstützung ist in des Mitgliedsbuch einzutragen.

* Der gleichzeitige Bezug von Reiseunterstützung aus Orts=

mitteln und Erwerbslofenunterftugung ift unguläffig.

Umzugsunterftühung.

§ 14.

1 Mitgliedern mit eigenem Hausstand, die mindestens 260 Wochenbeiträge geleistet haben und insolge Wechsel des Arbeitsplates ihren Wohnsitz verändern mussen, kann eine Umzugsunterstützung gewährt werden.

2 Die Unterftugung fann nur gemahrt werden, wenn

a) das Mitglied die Roften des Umzuges felbst trägt,

b) der neue Wohnort mindestens 50 Kilometer vom alten entsernt liegt.

*Die Unterstüßung kann das 70sache des durchschrittlichen Wochenbeitrages der letzten 52 Wochen, höchstens jedoch 100 Mk., betragen.

4 Der Antrag auf Unterstüßung ist durch die zuständige Ortsverwaltung an den Verbandsvorstand zu stellen. Die Auszahlung der Unterstüßung erfolgt durch die Ortsverwaltung des neuen Wohnortes auf Anweisung des Verbandsvorstandes.

5 Erneute Umzugsunterftugung tann erft gemahrt merden,

wenn drei Jahre nach dem Umzug verstrichen und mindestens

meitere 156 Wochenbeitrage entrichtet worden find.

⁶ Mitgliedern, die infolge Maßregelung gezwungen sind, ihren Wohnort zu wechseln, kann Umzugsunterstützung auch dann gewährt werden, wenn dieselben weniger als 260 Wochenbeiträge geleistet haben

Unterftützung bei Todesfällen.

§ 15.

¹ Beim Ableben eines Mitgliedes, das mindestens 52 Wochenbeiträge gezahlt hat, kann den Hinterbliebenen desselben in der Regel eine Unterstützung nach folgenden Grundsätzen geswährt werden:

Nach	Er	itric	htu	mg	DI	m	
		~~~				••	

52	Wochenbeiträgen	das	40fache	des	Wochenbeitrages
156	,,,	,,	50 "	,,	,,,
<b>2</b> 60	**	,,	60 "	,,	. <i>n</i>
364	,,	,,	70 .,	"	
468	,, •	•	80 "	••	"
572	,,	**	90 "	"	,,
676	,,	**	100 "	. "	e,
780	<i>"</i>	**	110 "	,,	,,
1040		,,	120 "	**	***

Die Unterftügung fann bemnach betragen:

92 a ch		Bei eine	m wöchen	tlichen Be	itrage vor	
Entrichtung	25 93f.	30 Bf.	35 Pf.	40 Bf.	45 Pf.	50 Pf.
von Wochen-	RI. 1	R1. 2	Al. 3	RI. 4	St. 5	St. 6
beitragen	MŁ.	M£.	. M£.	MŁ.	MŁ.	Mŧ.
52	10,—	12,—	14,—	16,—	18 <b>,—</b>	20,
156	12,50	15,—	17,50	20,—	22,50	25, <del></del>
260	15,	18,—	21,	24,—	27,—	30,—
364	17,50	21,—	24,50	28,—	31,50	35,—
468	20,—	24 <b>,—</b>	28,—	32,—	36,—	40,
572	22,50	27,	31,50	36,	40,50	45,
676	25,	30,	35,—	40,	45,	50,
780	27,50	33,	38,50	44,—	49,50	55,
1040 .	30,—	36,—	42,	48,—	54,—	60,—

					*** ***	
Rad) Entridytung	55 Bf.	Bei 60 Pf.	cinem wi 65 Bf.	öchentlicher 70 Pf.	1 Beitrage 75 Pf.	80 Pf.
von Wochen:	RI. 7	RI. 8	RI. 9	RI. 10	KI. 11	RI. 12
beiträgen	Mŧ.	Mł.	Mit.	Mŧ.	Mt.	Mt.
52	22,—	24,—	26,—	28,—	30,	32,—
15 <b>6</b>	27,50	30,—	32,50	35,	37,50	40,
260	33,	36,	39,—	42,—	45,	48,—
364	38,50	42,	45,50	49,	52,50	56,
468	44,—	48,	52,	56,	60,	64,
5 <b>72</b>	49,50	54,—	58,50	63,	67,50	72,—
676	55,—	60,—	65,—	70,—	75,	80,
780	60,50	66,	71,50	77,	82,50	88,—
1040	66,—	72,	78,	84,—	90,—	96,
Nach Ent-	85 <b>K</b> f.	90 Pf.	95 98f.	1,— Mt.	1.05 Mt.	1,10 %.
richtung von	RI. 13	ริโ. 14	95 Pf. RI. 15	AI. 16	RI. 17	RI. 18
Bochenbeiträgen	Mt.	Mt.	Mt.	Mt.	Mt.	Mf.
52	34,	36,—	38,—	40,—	42,—	44,—
156	42,50	45,	47,50	50,—	52,50	55,
260	51,—	54,—	57,—	60,—	63,—	66,
364	59,50	63,	66,50	70,—	73,50	77,—
468	68,	72,—	76,—	80,	84,—	88,—
572	76,50	81,—	85,50	90,	94,50	99,
676	85,—	90,—	95,	100,	105,—	110,
780	93,50	99,—	104,50	110,—	115,50	121,—
1040	102,—	108,—	114,	120,—	126,—	132,—
Nach Ents	1,15 Mf.	1.20 Mt.	1,30 Mt.	1.40.Mt.	1,50 Mt.	1,60 Mt
richtung von	RI. 19	RI. 20	RI. 21	R1. 22	SI. 23	RI. 24 Mr.
Bochenbeiträgen	Mt.	Mt.	Mt. 52,—	₩ŧ. 56,—	984. 60,—	64,
52	46,—	48,		70,—	75,—	80,
156	<b>57,50</b>	60,	65,	84.—	90,	96.—
260	69,	72,—	78,—		•	•
364	80,50	84,	91,	98,	105,—	112,—
468	92,—	96,—	104,	112,—	120,	128,—
572	103,50	108,—	117,—	126,—	135,	144,
676	115,	120,—	130,—	140,—	150,—	160,—
780	126,50	132,	143,—	154,—	165,—	176,—
1040	138,—	144,—	156,—	168,—	180,—	192,—

					Beitrag v	311
Mad Ent-	1,70 Mf.	1,80 Mt.	2,— Mf.	2,25 Wit. Sti. 28	2,50 Mt. St. 29	
richtung vor Wochenheiträg		RI. 26 Mf.	Mt.	Mt.	Mt.	
52			80,			
156	,	90.—		•	-	
260	,	108,				٠
	•	126.—		•		
364		,				
<b>46</b> 8		144,				
572	153,	162,	180,	202,50	225,	
676	170,—	180,	200;—	225,-	250, <del></del>	
780	187.—	198,	220.—	247.50	275	
1040		216,—				
	Rach Ent-	a.— 90	f. 3.50 96	if. 4.— 91	} <b>f</b>	
	richtung vo	n Kl. 3	0 Rl. 3	1 RI. 3	2	
<u> </u>	Bochenbeiträ					
	52	120,	— 140,	— 160,	_	
	<b>15</b> 6	150,	— 175,	— 200,	<del></del>	
	260	180,	— 210,	- 240,	,	
	364	210,	- 245,	<b>—</b> 280.		
	468	240.	<b>—</b> 280	320	·	
	572		— 31 <b>5</b>	,		
	676		- 350			
	780	. ,	- 385	,		
	1040		- 420			
					•	

² Für Pensionare kann im Todessall die Unterstügung in der Höhe zur Auszählung gebracht werden, die der Jahl der geleisteten Bollbeiträge bei Eintritt der Pensionierung entspricht. Für je weitere 52 heradgesette Beiträge (Invalidensbeiträge) kann sich die Unterstügung um je 5 Mt. steigern, jedoch nur dis zum Höchstsalt der Beitragsgruppe (Ziffer 1), der das verstorbene Mitglied bei Eintritt der Pensionierung angehörte.

Beim Ableben von Mitgliedern, die mindestens 12 Monatsbeiträge nach § 8 Ziffer 3 entrichtet haben und Erwerbslosenunterstützung nicht erhalten, kann bei einer Mitgliedschaft bis zu 10 Jahren das 80sache, bei einer Mitgliedschaft bis zu 20 Jahren das 100sache und bei einer Mitgliedschaft über 20 Jahre das 120sache des Monatsbeitrages als Unterstützung gewährt werden.

Die Unterftühung tann demnach betragen:

, ,								
Bei einer Mitgliedschaft		1,50 Mf.	inem Mor 2,- Mf.	2,59 Mt.	3, Mt.			
			907£.	Mŧ.	Mf.	M₹.		
bis zu 10 Jahren .				160,—				
bis zu 20 Jahren .			150,	200,	250,—	300,—		
über 20 Jahre .	٠.		180	240	300	360		
0,	•		180,— 240,— 300,— 360,— Bei einem Monatsbeitrag von					
- ,· · ·			Bci e	inem Mon	atsbeitrac	pon		
Dei einer Mitgliedschaft			Bci e 3,50 Mt.	•	iatobeitrag 4,50 Mf.	5,— Mt.		
Dei einer Mitgliedschaft			Bei e 3,50 Mt. Mt.	inem Mon 4,— Mt.	atsbeitrag 4,50 Mf. Mf.	5,— Mt. Mt.		
Dei einer Mitgliedichaft		٠	Bei e 3,50 Mt. Mt. 280,—	inem Mon 4,— Mt. Mt.	atsbeitrag 4,50 Mt. Mt. 360,—	5,— Mt. Mt. 400,—		
Dei einer Mitgliedschaft bis zu 10 Jahren . bis zu 20 Jahren .			Bei e 3,50 Mt. Mt. 280,— 350,—	inem Mon 4,— Mt. Mt. 320,—	1,50 Mf. 4,50 Mf. Mf. 360,— 450,—	5,— Mt. Mt. 400,— 500,—		

Bei höheren Monatsbeiträgen fann die Unterstügung nach vorstehenden Grundsägen besonders verrechnet werden.

- *Tritt der Tod infolge eines Betriebsunfalles ein, so kann die doppelte Todessallunterstützung an die hinterbliebenen gewährt werden.
- ⁵ Beim Ableben des Chegatten eines Mitgliedes kann dieses eine Unterstützung in Höhe von zwei Dritteln der in den einzelnen Beitragsklassen für Mitglieder vorgesehenen Unterskützungsbeträge (Absat 1 und 3) gewährt werden. Diese Unterskützung darf jedoch 250 Mt. nicht überschreiten.

"Für die Berechnung der Höhe der Unterstützung ist der Durchschnittsbeitrag der zusetzt gezahlten 52 Wochenbeiträge bzw. 12 Monatsbeiträge maßgebend.

#### Notfallunterstühung.

§ 16.

¹ Mitgliedern, die unverschuldet in eine besondere Notlage geraten, kann, wenn sie mindestens 52 Wochenbeiträge entrichtet haben und weder Erwerbslosen= noch Kranken= oder Gemaß= regeltenunterstützung aus Mitteln der Organisationen erhalten,

20 Jahren das 100fache und bei einer Mitgliedschaft über 20 Jahre das 120fache des Monatsbeitrages als Unterstützung gemährt werden.

Die Unterftühung tann bemnach betragen:

				,	•			
mar alas muatications				Bei e	inem Moi	ratsbeitrae	non me	
Bei einer Mitgliedschaf	t			Dit.	Mt.	2,50 Mf. Mf.	Mt.	
bis zu 10 Jahren				120,—	160,—	200,—	240,—	
bis zu 20 Jahren				150,	200,-	250,-	300,	
über 20 Jahre	.'			180,	240,—	300,—	360,—	
- •				Bei e	inem Moi	natsbeitrag	non .	
Dei einer Mitgliedschaf	t			3,50 Mt.	4,— Mit.	4,50 Mt. Mt.	5,— Mt.	
bis zu 10 Jahren								
bis zu 20 Jahren	•	•	•	350 —	400.—	450	500.—	
über 20 Jahre	•		•	420.—	480	540.—	600,—	
	•							
		4	L	i Mon	Soite .	0.		
				,	1.	~	1.	D
				6.	16	ti ~	M. O	1, -
nin 1				4 On		C/1	6	110
10 Jugan				780,	~	000.	- 6	70,
1200				600		71011	- 81	11/1
40				000,		for,	- 11	, v
						_		
20 -				110	_	840	- 90	61
. /// 4				TUI	_	0 /1/	- / (	7 U .



eine besondere Notsallunterstützung aus den Ortskassen gewährt merden

2 Mitgliedern, die in der Sees oder Binnenschiffahrt bes schäftigt sind, kann für den Fall des teilweisen oder totalen Berlustes ihrer Effekten eine in den Richtlinien der Fachgruppe näher bestimmte Efsektenverlustunterstützung gewährt werden.

3 Untrage auf Notfalls oder Effettenverluftunterftugung find nicht in der Mitgliederversammlung zu behandeln.

# Invalidenunterstützung.

\$ 17.

1 Mitgliedern, die infolge Krantheit, Unfall, Alter oder Pensionierung dauernd erwerbsunfähig sind und ab 1. Januar 1930 mindestens 520 Wochenbeiträge oder 120 Monatsbeiträge geleistet haben, kann eine laufende Unterstützung gewährt werden.

² Mitglieder, die ab 1. Januar 1930 noch keine 520 Wochenbeiträge oder 120 Wonatsbeiträge geleistet haben und invalide werden, können Unterstützung erhalten, wenn sie die Vorausssezungen der Uebergangsbestimmungen des § 17 erfüllen.

*Die Gewährung der Unterstützung ist in der Regel von der Anerkennung der Invalidität durch die Invalidens oder Angestelltenversicherung oder von dem Gutachten eines vom Berbandsvorstand zu bestimmenden Arztes abhängig zu machen.

* Mitgliedern, die durch Unfall oder Krankheit dauernd mins bestens 50 Proz. erwerbsbeschränkt sind, kann ebensalls eine lausende Unterstützung gewährt werden. Boraussetzung ist jedoch, daß eine entsprechende Herabminderung des Einkomsmens stattgesunden hat. Die Höhe dieser Unterstützung setzt der Berbandsvorstand sest.

5 Invalidenunterftützung kann erst gewährt werden, wenn das Mitglied in der Erwerbslosenunterstützung des Verbandes oder der öffentlichen Arbeitslosen- bzw. Krankenversicherung ausgesteuert ist.

- ODer Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Invalidenunterstützung ist durch das Mitglied zu erbringen. Anträge auf Gewährung von Invalidenunterstützung sind durch die zuständige Verwaltung unter Hinzussützung der notwendigen Unterlagen dem Verbandsvorstand einzureichen. Ohne Anweisung des Verbandsvorstandes darf Invalidenunterstützung nicht gewährt werden.
- ⁷ Jur Finanzierung der Invalidenunterstützung wird ab 1. Januar 1930 ein Zuschlag erhoben, der im Wochen- oder Monatsbeitrag enthalten ist. Dieser Zuschlag beträgt bei den Wochenbeiträgen:

Der Zuschlag beträgt bei den Monatsbeiträgen:

```
von 1,50 bis 2,— \mathfrak{M}f. = 25 \mathfrak{M}f. = \mathfrak{Inv}. \mathfrak{M}f affe I ..., 2,50 ..., 4,— ... = 45 ... = ... ... II ..., 4,50 ..., 6,— ... = 70 ... = ... ... III ..., 6,50 ..., 8,— ... = 90 ... = ... ... IV ..., 8,50 ..., 9,— ... = 115 ... = ... ... V
```

Mitglieder, die laufend Invalidenunterstützung beziehen, haben während der Dauer des Bezuges dieser Unterstützung einen Verbandsbeitrag von 15 Pf. pro Woche oder 65 Pf. pro Wonat (Invalidenbeitrag § 8 Ziffer 6) weiterzuzahlen.

*Mitgliedern, die aus anderen Berbänden zum Gesants verband übertreten, werden die in der früheren Organisation gescisteten Beiträge zur Invasidenunterstützung rückwirkend dis zum 1. Januar 1928 angerechnet, sosen nicht die Einführung der Inpasidenunterstützung in der betressenden Organisation später erfolgt ist. Im letzteren Falle gilt der spätere Zeitpunkt.

Mitglieder, die von Verbänden übertreten, in denen zur Zeit des Uebertritts noch keine Invalidenunterstützung eingeführt war, mussen im Gesamtverband mindestens 260 Bollbeiträge entrichten, ehe sie unter die Uebergangsbestimmungen des § 17 der Satzung fallen.

Die Unterstützung fest fich aus einem Grundbetrag und einem Steigerungsbetrag zusammen.

Der Grundbetrag fann in der Regel betragen bei einem Beitrageguichlag von

5	Pf.	pro	Woche				4,	Mt
10		,,	,,				5,	,,
15		,,	,,			•	6,	,,
20		,,	"			•	7,50	,,
25		,, -	"				9,—	
30	,,	"	,,				10,50	,,

10 Der Steigerungsbetrag richtet sich nach der Zahl und Höhe des Zuschlages (Ziffer 7), der im Beitrag enthalten ist. Er kann 10 Broz. der Summe der insgesamt geseisteten Zuschläge betragen. Bei Berechnung kommen jedoch nur volle Beitragsighre in Betracht. Sind Zuschläge in verschiedener Höhe gesleistet, so erfolgt die Berechnung nach dem Durchschnittsbetrag der geseisteten Zuschläge.

11 Die Unterstützung kann demnach in der Regel nach Zahlung von 520 Beitragszuschlägen pro Monat betragen:

Bei einem Buichlage pon

Julian Oulinging						
	5 Pf. Mt.	10 Pf.	15 Pf. Mt.	20 Pf. Mf.	25 Pf. Wit.	30 Pf.
Grundbetrag	4,—	5,	6,	7,50	9,—	10.50
Steigerungsbetrag	2,60	5,20	7,80	10,40	13,—	15,60
Insgesamt	6,60	10,20	13.80	17.90	22.—	26,10

12 Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder, die die Boraustehungen für Invalidenunterstühung nach § 17 Ziffer 1 ersüllt, aber Unterstühung noch nicht bezogen haben, kann eine eine malige Absindung in Höhe des dreisachen Betrages der Monatsunterftugung gemährt merden, die dem Berftorbenen gugeftan-

ben hätte.

13 Mitglieder, die vorzeitig invalide werden und mindestens 260 Bollbeiträge entrichtet haben, fönnen Beiträge nach § 8 Ziffer 7 leisten, dis sie die Wartezeit von 520 Wochen erreicht haben. Diese Beiträge werden bei Berechnung der Invalidenunterstühung entsprechend den Beitragsklassen 7 bis 14 gewertet.

11 Die Unterstützung kann vom Tage des Renten- bzw. Pensionsbezuges ab gewährt werden, wenn der Antrag innerhalb vier Wochen seit Beginn der Invalidität gestellt worden ist. Bei späterer Meldung ist der Tag maßgebend, an dem der

Untrag gestellt murbe.

15 Die Invalidenunterstützung kann am Schluß des Monats nachträglich auf Anweisung des Verbandsvorskandes durch die zuständige Ortsverwaltung ausgezahlt werden. Fällt im Laufe des Monats die Voraussetzung für die Gewährung der Unterstützung sort, so kann die Unterstützung für diesen Monat noch gewährt werden.

16 Das Mitglied unterliegt mährend der Dauer des Unterstützungsbezuges den fagungsgemäßen Kontrollvorschriften.

17 Krankenhäusern, Heilanstalten oder dritten Personen steht ein Unspruch auf die Invalidenunterstützung nicht zu. Mitglieder, denen staatliche, kommunale oder sonstige Stellen bet Gewährung von Unterstützungen die vom Berband gewährte Invalidenunterstützung aufrechnen oder die von ihnen gezahlten Unterstützungen kürzen, erhalten die Verbandsunterstützung nur

bis zu der Höhe, die eine Unrechnung ausschlieft.

18 Dem Verbandsvorstand steht jederzeit das Recht zu, durch einen von ihm zu bestimmenden Arzt eine Untersuchung oder Nachuntersuchung über den Grad der Erwerdsunsähigkeit des Unterstützungsempfängers vornehmen zu lassen und auf Grund des Untersuchungsergednisses über die weitere Gewährung der Invalidenunterstützung zu entscheiden. Die entstehenden Kosten trägt der Verband. Eine Weigerung des Mitgliedes, sich untersuchen zu lassen, hat den Verlust der Unterstützung zur Folge.

19 Bei Wiedereintritt der Erwerbsfähigkeit oder bei dauerns dem Aufenthalt im Ausland fällt die Invalidenunterstützung fort. Ueber Ausnahmen entscheidet der Berbandsvorstand.

20 Den Mitgliedern kann über diese Invalidenunterstützung hinaus eine weitergehende Unterstützung nach besonderen vom Berbandsvorstand aufzustellenden Aussührungsbestimmungen gewährt werden.

## Uebergangsbeftimmungen

au § 17.

Die Auszahlung der Invalidenunterstützung kann erstmalig für den Monat Juli 1930 an solche invaliden Mitglieder ersfolgen, die am 1. Januar 1930 bereits 25 Jahre organissiert waren und mindestens 1300 Wochenbeiträge entrichtet hatten. Diese Mitglieder können nach Jahlung von 26 Beitragszuschlägen die in Ziffer 3 der Uebergangsbestimmungen gesnannte Unterstützung erhalten, jedoch mindestens 8 Mt. pro Monat.

2 Die Unterstützung tann ferner gemährt werden:

a) Mitgliedern, die am 1. Januar 1930 bereits 20 Jahre organisiert waren und 1040 Beiträge entrichtet hatten, nach Zahlung von 52 Beitragszuschlägen;

b) Mitgliedern, die am 1. Januar 1930 bereits 15 Jahre organisiert waren und 780 Beiträge entrichtet hatten,

nach Bahlung von 104 Beitragszuschlägen;

c) Mitgliedern, die am 1. Januar 1930 bereits 10 Jahre organisiert waren und 520 Beiträge entrichtet hatten, nach Zahlung von 208 Beitragszuschlägen;

d) Mitgliebern, die am 1. Januar 1930 bereits 8 Jahre organisiert waren und 416 Beiträge entrichtet hatten,

nach Zahlung von 260 Beitragszuschlägen;

e) Mitgliedern, die am 1. Januar 1930 bereits 5 Jahre organisiert waren und 260 Beiträge entrichtet hatten, nach Zahlung von 364 Beitragszuschsägen.

Bei Unterbrechung der Jahlung der Beitragszuschläge tritt eine entsprechende Berfängerung der Bartezeit ein.

3 Die monatliche Unterstützung mahrend ber Nebergangszeit fann in ber Regel betragen bei einem Beitragszuschlag von

5	Pf.	pro	Woche				5,	Mt
10	,,	,,	,,		٠.		5,50	,,
15	,,	,,					6,—	
20	,,	"	,,				7,	,,
25	,,	,,	,,				8,	••
30	,,	,,	. ,,				9,—	,,

4 Bon den in diesen Uebergangsbestimmungen als Borausssetzung für die Gewährung der Invalidenunterstützung vorgesehenen ordentlichen Beiträgen muffen mindestens 80 Proz. Bollbeiträge sein.

⁵ Borstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 1932 in Kraft. Unterstügungen, die vor diesem Termin bewilligt worden sind, ermäßigen sich ab 1. Juli 1932 auf die in Zisser 1 und 3 sestgelegten neuen Sätze.

# Rechtsichutz.

§ 18.

Mitgliedern des Berbandes kann unentgektlicher Nechtsschutz gewährt werden bei Differenzen, die aus dem Arbeitsverhältnis, bei Ausübung der beruflichen Tätigkeit oder in Wahrnehmung berechtigter Organisationsinteressen entstanden sind, oder in solchen Fällen, die sich aus Ansprüchen der Mitglieder auf Grund der Bersicherungsgesetzgebung ergeben, serner bet Streitigkeiten mit behördlichen Organen (Anklagen wegen Uebertretungen usw.).

² Der Rechtsschutz kann mit Ausnahme der aus organisatorischer und agitatorischer Tätigkeit entstandenen Anklagen nur nach einer Beitragsseistung von 13 Wochen gewährt werden. Ueber Ausnahmen entscheidet der Verbandsvorstand.

3 Der zu gemährende Rechtsschutz besteht bei Strafsachen sowie bei Streitigkeiten aus bem Arbeitsverhaltnis in ber

Stellung eines sachkundigen Verteidigers bzw. Prozesvertreters auf Verbandskosten. Etwaige Gerichtskosten hat das Mitglied mit Ausnahme der aus agitatorischer und organisatorischer Tätigkeit herrührenden Prozesse selbst zu tragen. Ueber Ausnahmen entscheidet der Verbandsvorstand. Bei Schadenersatsklagen gegen ein Mitglied kann ein Juschuß zu den Kosten der Verteidigung bis zum Betrage von 60 Mt. gewährt werden. Darüber hinaus kann den Mitgliedern ein weitergehender Rechtsschuß und Unterstüßung in Haftpslichtsachen nach besonderen vom Verbandsvorstand aufzustellenden Aussührungsbestimmungen gewährt werden.

- *Wird von einem Mitgliede Rechtsschutz verlangt, so hat dasselbe sich unter genauer Schilderung der Angelegenheit an die Ortsverwaltung zu wenden. Diese hat, wenn Zeugen vorhanden sind oder wenn es sonst nach Lage der Sache sür den Beklagten von Borteil ist, den Antrag unter Beisügung etwaiger Gerichtsakten oder sonstiger zur Beurteilung der Sache dienender Schriftstüde zugleich mit entsprechenden Borschlägen dem Berbandsvorstand zu überweisen. Dieser entscheidet über Zulässsigseit und Umsang des zu gewährenden Rechtsschutzes.
- ⁵ Der Berbandsvorstand kann die Berwaltungen mit Angestellten und die Bezirksvorstände für Berwaltungen ohne Angestellte ermächtigen, Rechtsschutz für die erste Instanz zu gewähren Die Berwaltungen bzw. Bezirksvorstände sind jedoch zur sosortigen Berichterstattung über Einleitung und Berlauf des Rechtsstreits an den Berbandsvorstand verpslichtet. Ein weitergehender Rechtsschutz kann jedoch auch in diesen Fällen nur vom Berbandsvorstand bewilligt werden.
- 6 Den Hinterbliebenen eines verstorbenen Mitgliedes kann Rechtsschutz gewährt werden, wenn es sich um Lohn: bzw. Gehaltssorderungen oder um Wahrung von Rechten handelt, die den Hinterbliebenen aus Ansprüchen an die Unfall: und Invalidenversicherung oder die Ruhegehalts: und Hinterbliebenenversorgung zustehen. Derartige Anträge müssen jedoch

innerhalb dreier Monate nach dem Lode des Mitgliedes beim Berbandsvorstand angemeldet werden.

# Allgemeine Pflichten der Mitglieder.

§ 19.

¹ Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestrebungen der Organisation zu fördern, den Bestimmungen der Satung und den Beschlüssen des Berbandsvorstandes Folge zu leisten, an den Bersammlungen und anderen Beranstaltungen der Organisation teilzunehmen sowie die Durchsührung der im Berbandsprogramm aufgestellten Grundsäte nach besten Kräften zu unterstützen.

2 Im Berkehr ber Mitglieder untereinander find die Grundsfätze ber Kollegialität strengstens zu beachten. Im Betriebe und auf der Arbeitsstätte ist unbedingte gegenseitige Solidarität zu üben.

3 Jedes Mitglied hat sich beim Wechsel des Aufenthaltsortes unter Borlegung des Mitgliedsbuches bei der bisherigen Ortsverwaltung ab= und innerhalb zweier Wochen bei der neuen Ortsverwaltung anzumelden.

## Beichwerden und Streiffälle.

§ 20.

Beschwerben der Mitglieder gegeneinander oder der Mitglieder gegen Berwaltungssunktionäre sind zunächst beim Bevollmächtigten oder Geschäftssührer anzubringen. Dieser hat die Beschwerde der Ortsverwaltung zur Prüsung zu unterbreiten. Beschwerden gegen den Bevollmächtigten oder Geschäftssührer sind an den zweiten Bevollmächtigten oder stellverstretenden Geschäftssührer zu richten. Gegen die Entscheidung der Ortsverwaltung ist Beschwerde beim Verbandsvorstand zulässig.

2 Beschwerden über die Orts: bzw. Ortsgruppenverwaltung oder die Bezirksleitung sind an den Berbandsvorstand zu

richten. Gegen die Entscheidung des Berbandsvorstandes ist

Berufung an den Berbandsausichuß zuläffig.

³ Sämtliche Beschwerden an vorgenannte Instanzen sind schriftlich unter genauer Angabe der Gründe und Beifügung des Beweismaterials innerhalb einer Frist von vier Wochen einzureichen.

4 Bei der Beschluffaffung über Beschwerden haben die direft

Beteiligten nicht mitzuwirten.

# Cohnbewegungen, Streifs und Aussperrungen.

§ 21.

1 Die Einleitung aller Tarif- und Lohnbewegungen ist dem Berbandsvorstand und der Bezirksverwaltung möglichst zeitig mitzuteilen.

² Kündigungen von Firmen- und Ortstarisverträgen sind im Einverständnis mit der Bezirksverwaltung und die Kündigung von Bezirks- und Reichstarisverträgen nur im Einverständnis mit dem Berbandsvorstand vorzunehmen.

3 Ueber den Berlauf und den Abschluß der Bewegung sind die Bezirksverwaltung und der Berbandsvorstand umgehend unter Benukung der ausgegebenen Fragebogen zu unterrichten.

⁴ Falls eine eingeleitete Bewegung zur Regelung der Arbeitsverhältnisse zu einer Arbeitsein stellung führen kann, ist unter allen Umständen die vorherige Zustimmung des Berabandsvorstandes für die Durchsührung des Streiks ersorderlich.

5 Der Berbandsvorstand fann die Genehmigung für die

Durchführung eines Streits nur erteilen, menn

a) nach ergebnissofen Partei- und Schlichtungsverhandlungen alle sonst zur Verfügung stehenden Verhandlungsmöglichkeiten erschöpft sind;

b) mindestens drei Biertel ber für ben Streif in Betracht fommenden Beschäftigten 26 Wochen organisiert find;

c) von den Organifierten fich brei Biertel in geheimer Abstimmung für ben Streit entschieden haben und

d) die Konjunkturs und fonstigen Berhältnisse Aussicht auf Erfolg bieten.

Für die Beschluftassung über Fortsetzung oder Beendigung des Arbeitskampfes gelten die unter b und c festgelegten Grundsätze.

Falls besondere Umstände es erfordern, können auf Antrag ber zuständigen Berbandskörperschaft für die Erfüllung vorsstehender Bestimmungen Ausnahmen zugelassen werden.

7 Der Berbandsvorstand ift berechtigt, zur Leitung der Bewegung einen besonderen Bevollmächtigten zu bestimmen.

*Die Gewährung der satungsgemäßen Unterstützung kann nur erfolgen, wenn die Bestimmungen der Berbandssatung und des Reglements für die Führung von Tarisvertrags- und Lohnbewegungen beachtet werden. Streisenden, welche diese Bestimmungen nicht beachten, kann Unterstützung nicht gewährt werden.

⁹ Die den Streik führende Berbandskörperschaft hat während der Dauer eines Streiks wöchentlich Bericht über den Stand und Umfang des Streiks zu erstatten. Die Ueberweisung von Geldern ersolgt nur nach Einsendung dieses Berichtes.

10 Bei Streifs, welche vom Verbandsvorstand nicht genehmigt sind, werden Unterstützungen nicht gezahlt.

Dei Aussperrungen hat die zuständige Berwaltung beim Berbandsvorstand sofort unter Angabe der Ursache genauen Bericht zu erstatten und Borschläge über die eventuell zu erzeisenden Maßnahmen zu machen. Diese dürsen jedoch nicht vor erfolgter Zustimmung des Berbandsvorstandes durchgeführt werden. Im übrigen gelten für die Führung und Beendigung dieser Bewegung die vorstehenden Bestimmungen.

12 Sind Mitglieder des Gesamtverbandes an den Arbeitsstämpsen anderer Gewerkschaften beteiligt, so werden die Beskimmungen diese Paragraphen und des Reglements für die Führung von Tarisvertragss und Lohnbewegungen sinngemäß zur Anwendung gebracht.

## Gliederung des Berbandes.

§ 22.

Der Gesamtverband gliedert sich in Reichsabteilungen, Reichssachteilungen, Reichssachgruppen, Bezirksverwaltungen, Orts- und Ortsgruppenverwaltungen, örtliche Fachabteilungen.

* Für die Behandlung und Erledigung allgemeiner, über die Zuständigkeit der einzelnen Körperschaften (Neichsackteilungen usw.) hinausgehenden Fragen (Beamtenangelegenheiten usw.) tönnen besondere Sekretariate am Sig der Verbandsleitung errichtet werden.

3 Es find folgende Reichsabteilungen zu bilden:

A. Gemeindebetriebe und everwaltungen, Stragene, Brivate, Safene und Bertsbahner:

B. Post- und Telegraphie,

Reichs= und Staatsbetriebe und -verwaltungen;

C. Handel, Transport, Hausangestellte, Kraft- und Luftfahrwesen;

D. Schiffahrt, Fischerei, Lotsenwesen, Hafenbetriebe und Bafferbau.

* Reichsfachgruppen find nach Bedarf zu errichten.

⁵ Das Reichsgebiet wird in folgende Bezirksverwaltungen eingeteilt:

ra
•
berg
u
ra
i

Barinta.

Be	zirfe:												Sige:
8	Breme	n.											Bremen
9	Hanno	ver											Hannover
10	Westfa	len											Eijen
11	Rheinl	and											Röln
12	Speffen												Frankfurt a. M.
13	Baden	, Ri	jein	pfo	113,	9	aa	rla	nd				Narlsruhe
14	Württe	mbe	erg										Stuttgart
15	Südba	ŋerr	1										München
16	Nordbe	aŋer	'n										Mürnberg
17	Thürin	gen											Erfurt
18	Freista	at	Sac	hje	n								Dresden
19	Mittell	eut	dilo	ind									Magdeburg
e l	eber Ale					in	be	r	Ub	are	enz	ung	der Begirfsver-
													ach Anhörung der

# Körperichaften des Berbandes.

§ 23.

Der Geschäftsträger des Berbandes ist der Berbands= vorstand.

2 Berwaltungsorgane des Berbandes find:

beteiligten Begirtsleitungen.

die Beschäftsleitung, der Berbandsvorftand, die Revisionskommission. der Berbandsausichuß. der Berbandsbeirat. der Berbandstag.

# Wahl der Verbandsförperichaften.

§ 24.

Die Mitglieder des Berbandsvorstandes, der Revisions= fommiffion und des Berbandsausschuffes werden vom Berbandstag auf die Dauer bis zum nächsten Berbandstage gemablt. Die Beifiger jum Berbandsvorftand und die Mitglieder der Revifionsfommiffion muffen der Mitgliedichaft des Ortes angehören, an dem der Verbandsvorstand seinen Sit hat. Bei ber Wahl dieser Mitglieder ist auf die Hauptgruppen der Mitgliedschaft Rücksicht zu nehmen.

² Wählbar find nur Mitglieder, die der Organisation mindestens fünf Jahre angehören, auch dann, wenn sie auf dem Berbandstage nicht anwesend sind.

3 Scheibet mährend der Wahlperiode ein besoldetes Borstandsmitglied aus, so erfolgt die Ersatwahl durch den Bersbandsvorstand im Einvernehmen mit dem Berbandsbeirat.

*Mitglieder des Berbandsvorstandes, der Kevisionstommission und des Berbandsausschusses können, wenn sie ihre Pflichten gegenüber dem Berbande nicht erfüssen oder sich Unregelmäßigkeiten zuschulben kommen lassen, durch Beschluß des Berbandsbeirats ihres Umtes enthoben werden.

⁵ Berbandsvorstand und Berbandsausschuß geben sich ihre Geschäftsordnung selbst.

6 Mitglieder des Berbandsvorstandes, der Revisionskommission und des Berbandsausschusses dürsen nicht Mitglieder der Ortsund Bezirksverwaltungen sein, noch dürsen sie als örtliche Revisoren gewählt werden.

# Jusammensehung und Aufgaben der Berbandsförperschaften.

Geschäftsleitung. § 25.

Die Geschäftsleitung wird aus den besoldeten Mitgliedern des Berbandsvorstandes gebildet, und zwar: zwei Vorsigenden, dem Vorstandssekretär, dem Hauptkassisser, dem Hauptschriftsleiter, dem Tarissund Betriebsrätesekretär, dem Beamtenssekretär, den vier Reichsabteilungsleitern und den stellvertretensden Abteilungsleitern der Reichsabteilungen A, B und C.

Die Geschäftsleitung hat die Pflicht, die laufenden Geschäfte zu erledigen sowie alle im Berbandsvorstand zur Beratung

stehenden Ungelegenheiten vorzubereiten.

#### Berbandsvorffand.

§ 26.

Der Berbandsvorstand besteht aus den Mitgliedern der Geschäftsleitung (§ 25) und 17 unbesolbeten Mitgliedern.

Der Berbandsvorstand ist verpstichtet, die Interessen des Berbandes gewissenhaft wahrzunehmen. Er vertritt den Berband und hat alle Berbandsangelegenheiten zu erledigen, soweit sie nicht durch die Satung dem Berbandsausschuß, dem Berbandsbeirat oder dem Berbandstag vorbehalten sind.

3 Bu feinen besonderen Mufgaben gehören:

- a) die Bertretung des Berbandes gegenüber Arbeitgebern, Berwaltungsförperschaften und behördlichen Organen aller Art:
- b) der Abschluß von Tarifverträgen und die Durchführung aller mit der Interessenvertretung verbundenen Maßnahmen;
- c) die Kontrolle der Geschäfts- und Kassensührung der Orts- und Ortsgruppenverwaltungen und der Bezirks- leitungen;
- d) Ueberwachung der Anwendung und Durchführung der Bestimmungen der Berbandssatzung, der Reglements sowie der sonstigen Anweisungen und Beschlüsse;
- e) Förderung und Belebung ber Agitations- und Werbetätigkeit;
- f) statistische Erhebungen und beren Beröffentlichung;
- g) Einberufung des Verbandstages, des Verbandsbeirates und von Konferenzen:
- h) Einleitung und Durchführung von Urabstimmungen (§ 45).
- 4 Der Berbandsvorstand ist berechtigt, gemeinsam mit dem Berbandsbeirat notwendig gewordene Sagungsänderungen vorzunehmen.
- 5 Die Befanntmachungen des Berbandsvorstandes erfolgen in ben Berbandsorganen, soweit nicht aus bestimmten Grunden

eine andere Form zur Information der Berbandstörperschaften zweckmäßig erscheint.

- Gur Abgabe von rechtsverbindlichen Willenserklärungen sind die Unterschriften der beiden Borsigenden oder eines Borsigenden und eines weiteren besoldeten Borstandsmitgliedes erforderlich. In Kassenangelegenheiten muß neben einem Borsigenden der Hauptkasser oder dessen Stellvertreter die Zeichnung vollziehen.
- 7 Der Hauptkassierer hat die Kassenangelegenheiten zu erstedigen, die Bierteljahresabrechnungen und eine spezialisierte Jahresabrechnung aufzustellen, die dem Berbandsvorstand vorzusegen sind. Die Jahresabrechnungen sind außerdem dem Berbandstage zu unterbreiten.
- 8 Für die Anlegung und Verwaltung der Vermögensbestände des Verbandes sind die Bestimmungen des § 46 (Vermögens-verwaltung) maßgebend.

#### Revisionsfommission.

§ 27.

- Die Kontrolle der Berbandskassen wird von einer aus vier Mitgliedern bestehenden Revisionskommission ausgeübt. Die Wahl der Kevisionskommission erfolgt durch den Verdandstag. Die Kommission hat sich innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Wahl zu konstituieren und aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter sowie einen Schriftsührer zu wählen. Die Zusammensetzung der Kevisionskommission ist nach der Konstituierung in den Verbandsorganen bekanntzumachen.
- ² Die Revisionskommission ist jederzeit zu Kassenrevisionen berechtigt. Sie hat die Vierteljahres- und Jahresabrechnungen, die Anlage der Bermögensbestände sowie die gesamte Buchstührung genau zu prüsen und über jede Revision ein Protofoll aufzunehmen.
- 3 Ueber das Ergebnis jeder Revision ist dem Verbandsvorstand und dem Verbandsausschuß Bericht zu erstatten. Etwaige

Einwendungen gegen die Geschäftsführung des Hauptkassierers sind dem Berbandsvorstand zu unterbreiten.

## Verbandsausichuß.

§ 28.

¹ Der Berbandsausschuß seht sich aus sechs Mitgliedern zussammen und wird auf dem Berbandstage gewählt. Er hat alle Beschwerden über die Geschäftssührung und Beschlüsse des Berbandsvorstandes, vorbehaltlich der Berufung an den Berbandstag, zu erledigen.

² Die Mitglieder des Berbandsausschusses müssen der Mitgliedschaft desjenigen Ortes entnommen werden, an dem der Berbandsausschuß seinen Sitz hat. Wählbar sind auch solche Mitglieder, die auf dem Berbandstage nicht anwesend sind. Mit dem Berbandsvorstand im Bertragsverhältnis stehende Berbandsangestellte dürsen nicht Mitglied des Berbandsausschusses sein. Die Amtsdauer des Berbandsausschusses ist die gleiche wie die des Berbandsvorstandes.

³ Der Berbandsausschuß hat sich innerhalb 14 Tagen nach ersolgter Wahl zu konstituieren. Er wählt aus seiner Mitte einen Borsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftssührer. Die Zusammensetzung des Berbandsausschusses wird in den Berbandsorganen bekanntgemacht.

4 Der Ausschuß ist verpflichtet, dem Berbandstage über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.

#### Berbandsbeirat.

§ 29.

			8 4	23	•					
Der Berbandsbeirat	fe	ßt	fich	1	wie	fo	lgt	31	ifan	ımen:
Verbandsvorftand									31	Mitglieder
Revisionstommission			•						1	Mitglied
Berbandsausschuß				•		٠.			1	Mitglied
besoldete Begirfsleite	er								19	Mitglieder
von den Begirfen bg	w.	$\mathfrak{V}$	ern	a	ltur	ige	n z	u		
wählende Bertreter.										

Bezirfe

bis zu 30 000 Mitglieder entsenden in den Beirat 1 Bertreter "60 000 " " " " 2 " 2 " 3 " 3 "

über 90 000 " " 4

Die Teilnahme weiterer Funktionäre mit beratender Stimme an den Sitzungen des Beirats bleibt der Entscheidung des Berbandsvorstandes vorbehalten.

- ² Die Wahl der in den Berbandsbeirat von den Mitgliedern zu entsendenden Bertreter ist innerhalb sechs Wochen nach Stattsfinden des Berbandstages vorzunehmen. Die von den Mitgliedern in den Berbandsbeirat entsandten Bertreter müssen Funktionäre und mindestens fünf Jahre Mitglieder des Berbandes sein. Die Amtsdauer des Beirats ist die gleiche wie die Ber Berbandsvorstandes.
- 3 Für jedes zu mählende Beiratsmitglied ist ein Ersagmann zu mählen. Ccheidet ein ordentliches Mitglied des Beirats aus oder verlegt es seinen Wohnsitz in einen anderen Wahlbezirk oder ist es verhindert, an den Beiratssitzungen teilzunehmen, so ist sein Bertreter zu den Sitzungen einzusaden.
- Der Berbandsbeirat ist mindestens einmal im Jahre zu einer ordentlichen Sitzung vom Berbandsvorstand einzuberusen. Im Bedarssfalle kann der Verbandsvorstand außerordentliche Sitzungen des Beirats einberusen. Auf Berlangen des Berbandsausschusses oder der einsachen Mehrheit der Beiratsmitsglieder muß eine außerordentliche Sitzung einberusen werden.
  - ⁵ Bu den besonderen Aufgaben des Beirats gehören:
    - a) die Beschlußfassung über besondere agitatorische Maßnahmen;
    - b) Aenderungen der Satung, der Berbandsbeiträge, der Unterstützungsfäte und Erhebung von Extrabeiträgen;
  - c) Ergänzungswahlen bzw. Erfagwahlen von besoldeten Borstandsmitgliedern;

- d) Einberufung eines außerordentlichen Berbandstages (§ 40);
- e) Beschluffaffung über Bornahme von Urwahlen.

ODie Anträge zu b, c und d der Jiffer 5 muffen vom Berbandsvorstand vorbereitet werden und bedürfen zu ihrer Durchtührung einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden. In allen anderen Fällen entscheidet die einsache Mehrheit. In dringenden Fällen kann die Zustimmung des Berbandsbeirats schriftlich eingeholt werden.

7 Wird durch besondere Umstände eine Satungsänderung notwendig, ohne daß die Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages geboten erscheint, so hat der Verbandsvorstand gemeinsam mit dem Verbandsbeirat die ersorderlichen Beschlüsse zu fassen.

## Reichsabteilungen.

§ 30.

1 Zum Zwecke wirksamer Interessenvertretung und Erfüllung wichtiger agitatorischer und organisatorischer Ausgaben werden Reichsabteilungen gebildet. Die Ausgaben der Reichsabteilungen werden durch Richtlinien festgelegt.

2 Die Reichsabteilungen mahlen auf den Reichstonferengen

ihre Abteilungsleitungen.

Besolbete Mitglieder der Reichsabteilungen sind: der Reichsabteilungsleiter, dessen Stellvertreter und die Leiter der Reichssfachgeuppen. Die übrigen Mitglieder sind aus dem Kreise der Funktionäre der Fachgruppen der Mitgliedschaft am Sitze der Reichsabteilung zu entnehmen. Ueber notwendige Ausnahmen entscheidet der Berbandsvorstand. Die Zahl der nichtbesoldeten Mitglieder hat die der besoldeten zu übersteigen.

*Die Reichsabteilungen üben ihre Tätigkeit im Auftrage des Berbandsvorstandes aus. Ihre Beschlüsse unterliegen der Kontrolle des Berbandsvorstandes, dem sie über ihre Tätigkeit lausend zu berichten haben. Ferner haben sie über ihre Tätig-

feit der Reichstonfereng Bericht zu erstatten.

# Reichsfachgruppen.

§ 31.

13n den Reichsabteilungen fonnen nach Bedarf Reichsfach.

gruppen gebildet merden

² Die Leitung der Reichsfachgruppe liegt in den Händen eines Reichsfachgruppenleiters. Dem Reichsfachgruppenleiter kann zu feiner Unterstützung eine Fachkommission zur Seite gestellt werden. Die Fachkommission wird auf der Reichsfachgruppenstonferenz gewählt.

3 Die Aufgaben der Reichsfachgruppen werden im Benehmen

mit den Reichsfachgruppen in Richtlinien festgelegt.

## Beamtenfefretariat.

§ 32.

1 Zum Zwecke einer einheitlichen und wirksamen Interessenvertretung und zur Erledigung gemeinsamer organisatorischer Beamten- und Behördenangestelltenangelegenheiten ist beim Berbandsvorstand ein Beamtensestretariat errichtet. Das Beamtensestretariat hat besonders die Aufgabe, im Einvernehmen mit den Reichsabteilungen und den Reichssachgruppen die Berbindung mit dem Allgemeinen Deutschen Beamtenbund und Asuber und zu pflegen

² Bur Unterstügung des Beamtensefretariats und zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Beamtengruppen besteht ein Geschäftsausschuß. Dieser setzt sich zusammen aus dem Leiter des Beamtensefretariats und den Fachgruppenleitern der Beamtens und Angestelltensachgruppen.

3In den Orten ist die Zusammenfassung in der gleichen

Beife vorzunehmen.

# Bezirksverwaltungen.

§ 33.

¹ Das Organisationsgebiet des Berbandes wird in Bezirfe eingeteilt. Die Einteilung der Bezirfe ersolgt durch den Berbandsvorstand.

² Die Führung der Geschäfte im Bezirf wird einem aus mindestens sieben und höchstens elf Mitgliedern bestehenden Bezirksvorstand übertragen, der sich aus dem Bezirksleiter, dessen Stellvertreter, einem Kassierer, einem Schriftsührer und

der entsprechenden Bahl von Beifigern gusammenfest.

Die Bezirksvorsigenden und die besoldeten Bezirkssekretäre werden vom Verbandsvorstand ernannt. Die Beisiger und deren Ersakmänner sind auf den nach dem Berbandstage abzuhaltenden Bezirkskonserenzen zu wählen. Wählbar sind auch solche Mitglieder, die an den Konserenzen nicht teilnehmen. Bei der Wahl ist auf die Fachgruppen Rücksicht zu nehmen. Das Wahlresultat muß dem Verbandsvorstand sofort, spätestens aber sechs Wochen nach dem Stattsinden des Verbandstages mitgeteilt werden.

Die Amtsdauer der Bezirksvorstände ift die gleiche wie

die des Berbandsvorstandes.

Die Borstände der Bezirke üben ihre Tätigkeit im Auftrage des Berbandsvorstandes aus. Sie haben die Agitation im Bezirk zu betreiben, bei Lohnbewegungen und sonstigen Diskerenzen die Interessen des Berbandes zu wahren, statistische Erhebungen einzuseiten und durchzusühren, Revisionen der Ortstassen vorzunehmen sowie alle ihnen vom Berbandsporstand übertragenen Ausgaben zu erledigen.

Die Bezirksvorstände haben dem Verbandsvorstand mindestens einmal im Monat Bericht über ihre Tätigkeit zu erstatten sowie lausend über alle Vorkommnisse im Bezirk zu berichten. Sie haben serner monatliche Abrechnungen über alle Einnahmen und Ausgaben an die Hauptkasse einzusenden.

Bezirkskonserenzen sinden nach Bedarf statt (§ 40). Diesselben werden vom Bezirksvorstand im Einvernehmen mit dem Berbandsvorstand einberusen. Auf Antrag von mindestens der Hälfte der Ortsverwaltungen und mit Zustimmung des Bersbandsvorstandes muß die Einberusung einer Konserenz ersolgen.

Bede Ortsverwaltung des Begirfs ift berechtigt, Bertreter zu diesen Konserenzen zu entsenden. Die Bahl derselben hat

in einer geschlossenen Mitgliederversammlung (Delegiertenversammlung) zu ersolgen. Die Ortsverwaltungen sind berechtigt, für bis zu 300 zahlende Mitglieder einen Delegierten, für über 300 bis 600 Mitglieder zwei Delegierte, über 600 bis 1000 Mitglieder drei Delegierte und für sede weiteren 2000 Mitglieder einen weiteren Delegierten zu wählen Die Kosten der Delegation werden von den Ortsverwaltungen getragen.

Bird von einem Fünftel der Delegierten auf der Konferenz beantragt, nach der vertretenen Mitgliederzahl abzustimmen, so ist diesem Antrage zu entsprechen.

# Oertliche Verwaltungen. Zusammensehung und Wahlen.

§ 34.

- ¹ Der Berbandsvorstand kann in den Orten, in denen sich mindestens 20 Mitglieder des Berbandes befinden, örtliche Berwaltungen errichten
- ² Die örtlichen Berwaltungen werden geleitet von einem Borstand von mindestens sieben Mitgliedern, und zwar einem Borsigenden, einem Kassierer, einem Schriftsührer und vier Beistern Steigt die Mitgliederzahl einer Berwaltung über 200, so kann der Ortsvorstand durch einen stellvertretenden Vorsigenden und einen zweiten Kassierer verstärkt werden. Steigt die Mitgliederzahl auf mehr als 1000, so kann der Ortsvorstand die Mitgliederzahl auf mehr als 1000, so kann der Ortsvorstand die auf 15 Mitglieder erhöht werden.
- *Die Wahlen zu den Ortsvorständen finden in der Jahressgeneralversammlung statt Bei der Wahl ist auf die Fachsgruppen Rücksicht zu nehmen. Die Wahl erfolgt auf die Dauer eines Jahres (Kalenderjahr).
- 4 Zur Kontrolle der Ortskasse sind alljährlich drei Revisoren zu wählen. In Berwaltungen mit mehr als 3000 Mitgliedern können zu diesem Zweck Revisionskommissionen gebisdet werden, die aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen müssen.

# Aufgaben und Geichäftsführung.

§ 35.

Der Vorstand der örtlichen Verwaltung hat die Aufgabe, innerhalb des Organisationsgebietes der Mitgliedschaft die Interessen des Verbandes wirksam zu wahren und zu fördern. Er hat insbesondere

- a) die wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Mitglieder zu vertreten;
- b) im Einvernehmen mit den leitenden Berbandsförperschaften alle Maßnahmen zu treffen, durch die eine Berbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen der Mitglieder herbeigeführt werden kann, und diese Errungenschaften durch tarisliche und sonstige Bereinbarungen
  sicherzustellen;

c) für die Durchführung der Bestimmungen der Berbandsfatung Sorge zu tragen und die Anordnungen des Berbandsvorstandes durchzuführen;

d) die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder- und Delegiertenversammlungen einzuberufen und zu leiten;

- e) die Werbetätigfeit für den Berband erfolgreich zu geftalten.
- 2 Bu den Aufgaben des Ortsvorftandes gehören weiter:
  - a) die Entgegennahme der Beitritts- und Austrittserklärungen;
  - b) die Erhebung der Berbandsbeitrage;
  - c) die Auszahlung der bewilligten Unterftütungen;
  - d) die Entscheidung über Stundung ber Beitrage (§ 8 Biffer 13 und 15).

3 Der Ortsvorstand führt die Verbandsgeschäfte nach einer von ihm aufgestellten und vom Verbandsvorstand genehmigten Ortssahung und Geschäftsanweisung. Der Gesamtvorstand ist für die Verbandsgesder persönlich haftbar, soweit ihm Kenntnis von der nicht im Verbandsinteresse ersolgten Verwendung der Gelder nachgewiesen werden kann oder deren Verwendung

gegen den ausdrudlich zur Renntnis gebrachten Billen bes

Berbandsvorftandes geschieht.

*Die Geschäftsbücher ber Ortsverwaltung werden vom Bersbandsvorstand gelicfert. Sie sind nach dessen Borschriften einzurichten und gewissenhaft zu führen. Die Erledigung der Kalsengeschäfte hat nach den vom Berbandsvorstand getrossenen

Unmeisungen zu erfolgen.

Die Revisoren sind verpstichtet, allmonatlich eine Revision der Ortskassen vorzunehmen. Hierbei haben sie sich die letzten Abrechnungen sowie den Kassen und Markenbestand vorlegen zu lassen, die Einnahmen und Ausgaben unter Vorlegung der Belege genau zu prüsen, und wenn sie alles in Ordnung gefunden haben, die Abrechnungen mit ihren Unterschristen zu versehen. Ueber die Revision ist ein Protokoll aufzunehmen. Die seststellten Disserenzen sind der Ortsverwaltung zur Kenntnisnahme und Entschedung zu unterbreiten. Die Revisoren sind außerdem berechtigt, unvermutet Revisionen der Ortskassen vorzunehmen. Die Viertessabrechnungen untersliegen ebenfalls der Prüsung durch die Revisoren.

Die in den Büchern beglaubigten Rechnungsabschlüsse sind vierteljährlich, und zwar dis spätestens den 15. des auf den Bierteljahresschluß folgenden Monats in einer von den Revissoren unterzeichneten Abschrift (Abrechnungssormular) an den Berbandsvorstand einzusenden. Ein Exemplar der Abrechnung ist dem Bezirksvorstand zuzustellen. Ist nach Ablauf des auf den Bierteljahresschluß solgenden Monats die Uebersendung der Abrechnung nicht ersolgt, so muß der Berbandsvorstand

eine Revision der Ortstaffe veranlaffen.

⁷ Bon den vereinnahmten Beiträgen haben die Ortsverwaltungen auf Berlangen des Berbandsvorstandes jederzeit Atontozahlungen zu leiften.

s Reichen die Einnahmen am Orte zur Auszahlung der sammagemäßen Unterstützungen nicht aus, so ist dies rechtzeitig dem Berbandsvorstand zu melden und der notwendige Zuschuß zu beantragen. Der Antrag muß vom Vorsigenden,

bem Kaffierer und ben Revisoren unterzeichnet und mit dem Ortsstempel versehen sein.

"In jeder Ortsverwaltung ist nur eine Kasse zu führen. Alle Einnahmen aus ordentlichen und Extrabeiträgen, Ueberschüssen von Bergnügungen, Sammlungen usw. und sonstige außersordentliche Einnahmen sind der Ortskasse zuzuführen und alle Ausgaben aus dieser zu bestreiten.

10 Die Berwendung der den Ortsverwaltungen zur Verfügung stehenden Mittel für andere als Verbandszwecke ist unzulässig. Ueber die Ortsausgaben ist dem Verbandsvorstand spezialisierter Nachweis zu liesern.

"Ueber die gelieferten und verfauften Marken ist genau Buch zu führen. Die Zahl der verkauften Marken sowie der verbleibende Bestand sind auf den Abrechnungen genau anzugeben. Die Ortssunktionäre sind für den Kennwert der ihnen anvertrauten Quittungsmarken hastbar. Für sede Ausgabe, die zu Lasten der Hauptkasse gemacht wird, ist eine von den Revisoren beglaubigte Quittung mit der Abrechnung einzussenden.

12 Sämtliche Gelber, Inventar und Utenfilien der örtlichen Berwaltungsstellen sind Eigentum des Berbandes. Bei Auflösung einer Berwaltungsstelle oder Anschluß an eine andere Organisation verbleiben der Ortstassenbestand sowie alle sonstigen Bermögenswerte Eigentum des Berbandes. Die mit der Geschäfts- und Kassenstellung am Orte betrauten Personen haften dem Berbandsvorstand für richtige Ablieserung sämtzlicher Bermögensbestände. Zuwiderhandlungen werden straszechtlich versoszt.

13 Der Ortsvorstand ist verpflichtet, dem Verbandsvorstand und der zuständigen Bezirksleitung über alle Maßnahmen agitatorischer und organisatorischer Art sowie über alle wichtigen Verwaltungsangelegenheiten zu berichten.

14 Die örtliche Berwaltung hat über ihre Tätigkeit in den vierteljährlich einzuberufenden Mitgliederversammlungen

(Generalversammlungen) Bericht zu erstatten und die notwenbigen Beschlüsse herbeizusühren. Der Zutritt zu diesen Berssammlungen ist nur gegen Borzeigung des Mitgliedsbuches oder der Mitgliedsfarte gestattet. Diese Bersammlungen bilden sür die Mitglieder die höchste Instanz zur Entscheidung örtlicher Berbandsangelegenheiten. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder der örtlichen Berwaltungsstelle bindend, sosern sie nicht der Sahung zuwiderlausen.

15 Berwaltungsstellen mit mehr als 1000 Mitgliedern sind berechtigt. durch eine vom Berbandsvorstand zu genehmigende Ortssatzung das Recht der Beschlußsassung an eine Delegiertensversammlung abzutreten. In Berwaltungsstellen mit mehr als 3000 Mitgliedern müssen die Besugnisse der örtlichen Generalsversammlung einer Delegiertenversammlung übertragen werden. Die Beschlüsse örtlich zusammengesetzer Bertreterversammlungen sind in gleicher Beise bindend wie die der örtlichen Generalversammlungen (beschließende Mitgliederversammlungen)

¹⁶ Die Ortsvorstände sind nicht berechtigt, über Angelegens heiten, die über den Rahmen ihres Geltungsbereiches hinaussgehen, für den Berbandsvorstand verbindliche Erklärungen abs

zugeben oder Bereinbarungen zu treffen.

# Ortsgruppenverwaltung.

§ 36.

Der Berbandsvorstand kann räumlich zusammenhängende kleinere Berwaltungsstellen zu Ortsgruppenverwaltungen zu-

fammenlegen.

Die Führung der Geschäfte dieser Berwaltungen wird einem aus mindestens neun Mitgliedern bestehenden Borstand übertragen. Der Ortsgruppenvorstand besteht aus einem Borssitzenden, dessen Stellvertreter, einem ersten und einem zweiten Kassierer, einem Schriftshrer und vier Beisigern. Die Wahl der Ortsgruppenleitung erfolgt durch die Ortsgruppenversammslung, die mindestens alljährlich einmal einzuberusen ist. Die

Mitglieder der Ortsgruppenleitung find der Mitgliedschaft des Bororts zu entnehmen.

3 Auf die Führung der Geschäfte und Erledigung der Berbandsaufgaben durch die Ortsgruppenleitungen finden die für die örtlichen Berwaltungen geltenden Bestimmungen (§§ 34, 35)

finngemäße Unmendung.

4 Für die einzelnen der Ortsgruppenverwaltung angesichlossen Zahlstellen werden zur Erledigung der Berbandsgeschäfte Zahlstellenleitungen gebildet, die aus mindestens dret Mitgliedern bestehen müssen, und zwar einem Zahlstellenleiter, einem Beitragskassierer und einem Schriftsührer. Die Zahlstellenleitungen erledigen ihre Aufgaben nach den vom Ortsgruppenvorstand unter Zustimmung des Berbandsvorstandes aufgestellten Grundsähen und Richtlinien.

Die Ortsgruppengeneralversammlung findet im Borort der Mitgliedschaft statt. Sie setzt sich zusammen aus Bertretern der Zahlstellen. Jede Zahlstelle muß entsprechend ihrer Stärke in der Ortsgruppenversammlung vertreten sein. Die für die Wahl und Zusammensetzung der Ortsgruppengeneralversammlung geltenden Grundsätze sind vom Ortsgruppenvorstand aufzustellen. Sie unterliegen der Zustimmung des Berbandsvorstandes.

Bei michtigen Unläffen, Wirtschaftstämpfen usw. find bie Beiter ber einzelnen Zahlstellen zu den Sigungen des Orts-

gruppenvorstandes hingugugiehen.

# Dertliche Fachabteilungen.

§ 37.

¹ In allen Orten, in denen mindestens 10 Mitglieder der in § 22 aufgesührten Reichsabteilungen vorhanden sind, können im Einvernehmen mit dem Verbandsvorstand und den Ortssbzw. Ortsgruppenverwaltungen örtliche Fachabteilungen gebildet werden.

² In größeren Ortsverwaltungen kann im Einvernehmen mit bem Berbandsvorstand eine weitere Gliederung der Mitglieds schaften nach Berufsgruppen bzw. Branchen vorgenommen werden. Die örtlichen Abteilungs- bzw. Gruppen- ober Branchenleitungen üben ihre Tätigkeit im Einvernehmen mit den Ortsund Ortsgruppenverwaltungen nach den hierfür aufgestellten Grundsähen aus. Sie haben bei allen gewerkschaftlichen Arbeiten sowie bei Erfüllung wichtiger Aufgaben örtlicher Art mitzuwirken und die örtliche Interessenvertretung für ihre Gruppe durchzusühren.

## Einzelmitglieder.

§ 38.

Bo örtliche Mitgliedschaften nicht errichtet werden können, sind die in Betracht kommenden Mitglieder als Einzelmitglieder

zu führen.

² Die Einzelmitglieder werden innerhalb des Bezirks zu einer Bezirksmitgliedschaft zusammengesaßt. Der Bezirksvorstand hat für Einziehung der Beiträge, Auszahlung der Unterstühungen sowie Erledigung aller Organisationsangelegenheiten Sorge zu tragen, die vierteljährlichen Abrechnungen aufzustellen und an die Hauptkasse einzusenden. Die Revision dieser Abrechnung ersolgt durch drei Revisoren, die der Bezirksvorstand aus seiner Mitte bestimmt.

3Um die Berbindung zwischen den Mitgliedern und dem Bezirksvorstand bzw. dem Berbandsvorstand aufrechtzuerhalten, sind in Orten, in denen sich mindestens drei Einzelmitglieder befinden, Bertrauensmänner einzusetzen.

## Bestätigungsrecht.

§ 39.

1 Sämtliche Funktionäre des Berbandes bedürfen zur Aussübung ihres Amtes der Bestätigung durch den Berbandsvorsstand. Sie sind verpslichtet, bei ihrer Tätigkeit innerhalb der Organisation die Bestimmungen der Satzung, die Beschlüsse der Berbandstage sowie die von den Berbandskörperschaften ausgestellten Grundsäte und Richtlinien gewissenhaft zu beachten.

Betriebsvertrauensleute, Gruppenobleute usw. unterliegen

der Bestätigung durch ben Ortsvorftand.

3 Denjenigen Funktionären, die entgegen den in Absah 1 aufgestellten Grundsähen sich in ihrer Tätigkeit innerhalb der Organisation durch Beschlüsse und Mahnahmen von außerhalb des Berbandes stehenden Stellen bzw. Körperschaften in ihrem Handeln beeinflussen lassen, ist die Bestätigung zu entziehen.

#### Konferenzen.

§ 40.

*Ronferenzen für die einzelnen Reichsabteilungen finden in der Regel alle drei Jahre ftatt. Der Verbandsvorstand beruft dieselben im Einvernehmen mit den Reichsabteilungsleitungen ein, stellt die Richtlinien für die Delegation auf, setzt die Tagesordnung sest und bestimmt den Tagungsort.

² Die Reichsabteilungen sind berechtigt, nach Berständigung mit dem Berbandsvorstand Reichsfachgruppenkonserenzen ein-

zuberufen.

3 Beamten- und Betriebsrätetonferenzen werden nach Bedarf vom Berbandsvorstand einberufen.

*Bezirkstonferenzen können nach Bedarf abgehalten werden. Die Einberufung erfolgt durch die zuständigen Bezirksvorstände, jedoch ist hierzu die Zustimmung des Berbandsvorstandes erforderlich. Die Bezirksvorstände können außerdem Geschäftsführer- bzw. Angestelltenkonserenzen mit Zustimmung des Berbandsvorstandes einberufen.

# Verbandstag. Einberufung und Jufammensehung.

8 41.

Der Berbandstag ist die höchste Instanz des Berbandes; seiner Beschlußfassung unterliegen alle Berbandsangelegenheiten.

2 Der Berbandstag findet alle drei Jahre statt. Er wird durch ben Berbandsvorstand einberusen.

*Ein außerordentlicher Verbandstag kann vom Verbandsrorftand einberusen werden, wenn Vorstand und Beirat sich mit Dreiviertelmehrheit dasur entscheiden oder auf Antrag des

vierten Teiles ber Mitglieder.

* Der Berbandstag wird gebildet durch Delegierte, die aus den Reihen der Mitglieder zu wählen sind. Als Delegierte sind nur Mitglieder wählbar, welche mindestens sünf Jahre freisgewerkschaftlich organisiert sind. Die Delegierten haben sich durch ein vom Berbandsvorstand auszustellendes Mandat und ihr Mitgliedsbuch zu legitimieren. Die Mitglieder des Berbandsvorstandes, der Revisionskommission, des Berbandsausschusses sowie die Bezirksleiter haben beratende Stimme.

## Friftbeftimmung.

§ 42.

¹ Die Einberusung des ordentlichen Berbandstages muß mindestens zwanzig Wochen vor dem sestgesetzen Termin unter Angabe der Tagesordnung bekanntgegeben werden. Der Geschäftsbericht muß spätestens zwei Wochen vor Beginn des Berbandstages in den Händen der Delegierten sein.

² Auf bem Berbandstage können außer den vom Berbandsvorstand und Berbandsausschuß sowie von den Bezirksvorständen und den Reichskonserenzen gestellten Anträgen nur solche zur Berhandlung zugelassen werden, die von den örtlichen

Beneralversammlungen angenommen worden find.

3 Die Anträge der örtlichen Generalversammlengen müssen mitsen mindestens zehn Wochen vor dem Berbandstage dem Berbandsvorstand eingereicht und von diesem mindestens sechs Wochen vor dem Verbandstage in den Verbandsorganen veröffentlicht werden.

# Wahl der Delegierten.

§ 43.

Die Wahl der Delegierten erfolgt auf Grund eines Wahlereglements, das vom Berbandsvorftand aufgestellt wird. Die Bezirke gelten als Wahlkreise.

² Für je 2000 Mitglieder im Wahltreise ist ein Delegiertet zu mählen. Beträgt der überschießende Teil 1000 oder mehr Mitglieder, so kann ein weiterer Delegierter gewählt werden. Wahlkreise mit mehr als 30 000 Mitgliedern fönnen auf jede weiteren 3000 Mitglieder einen weiteren Delegierten entsenden. Beträgt der überschießende Teil 1500 oder mehr Mitglieder, so kann ein weiterer Delegierter gewählt werden. Bei der Wahl der Delegierten sind die Fachgruppen ihrer Stärke entsprechend zu berücksichtigen.

3 Die Wahl der Delegierten ist in allen Wahlfreisen an den vom Berbandsvorstand bekanntgegebenen Tagen mittels geheimer Abstimmung vorzunehmen. Liegt in einem Wahlkreis nur ein Wahlvorschlag vor, so gilt derselbe als angenommen.

4Bei Berechnung der Mitgliederzahl zur Festsehung der Jahl der zu mählenden Delegierten sind die Abrechnungen der letzten beiden Bierteljahre des abgelausenen Geschäftsjahres zugrunde zu legen. Als Durchschnittsbeitragsleistung sind zwölf Wochenbeiträge pro Mitglied und Bierteljahr anzunehmen.

#### Aufgaben des Berbandstages. § 44.

Der Verbandstag wählt die Verhandlungsleitung und beschließt seine Geschäftsordnung. Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gesaßt. Stimmengleichheit gilt bei Unträgen als Ablehnung, bei Wahlen entscheidet das Los.

2 Bu den Befugnissen des Berbandstages gehören:

a) Aenderung der Satzungen bzw. Auslegung der Satzungsbestimmungen;

b) Aufhebung oder Abanderung von Beschlüffen ber Berbandsförperschaften;

c) Brüfung und Beftätigung ber Rechnungsabichluffe;

d) Enticheidung über Ungelegenheiten ber Berbandspreffe;

e) Beidlugiaffung über Ausschluß- und Beichwerdeangelegenheiten; f) endgültige Entscheidung über alle Berbandsangelegens heiten;

g). Festsehung der Diaten und Fahrgelder für Berbands=

tagsteilnehmer;

h) Wahl des Siges des Berbandsvorstandes und des Berbandsausschusses;

i) Wahl der Mitglieder des Berbandsvorstandes, der Revisionstommission und des Berbandsausschusses;

k) Festsehung bes Tagungsortes des nächsten Berbandstages.

3 Ueber die Verhandlungen des Verbandstages ist ein stenographisches Protofoll aufzunehmen.

4 Einem außerordentlichen Berbandstage stehen diefelben Befugnisse zu wie einem ordentlichen.

## Urabstimmung.

§ 45.

Der Berbandsvorstand muß eine Urabstimmung anordnen, wenn die Mehrheit des Berbandsvorstandes und des Beirates dies beschießt oder wenn ein Biertel der Mitglieder einen dahingehenden Antrag stellt. Die durch Urabstimmung ersolgten Beschlüsse haben für die Mitglieder dieselbe bindende Kraft wie die Verbandstagsbeschsüsse.

² Die Frist, innerhalb der eine Urabstimmung zu ersolgen hat, wird vom Verbandsvorstand festgesetzt und in den Ber-

bandsorganen veröffentlicht.

## Bermögensverwaltung.

§ 46.

¹ Alle zu den laufenden Ausgaben nicht erforderlichen Geldsbestände des Verbandes mussen verzinslich angelegt werden. Das Ausleihen an Private oder Verbandsmitglieder ist unzustässig.

2 Für die Unlegung und Berwaltung der Bermögenswerte bes Berbandes, welche über ben laufenden Gelbbedarf hinaus

verfügbar sind, ist eine Vermögensverwaltung in Form einer G. m. b. H. zu bilden. Die Entscheidung über die Zusammensseyung dieser mit den Rechten einer juristischen Person auszgestatteten Gesellschaft trifft der Verbandsvorstand.

³ Jur Einzahlung der vorgeschriebenen Stammeinlagen wird ben Mitgliedern dieser Gesellschaft von der Hauptkasse des Berbandes ein entsprechender Betrag zur Bersügung gestellt. Die Mitglieder haben sedoch in juristisch einwandfreier Weise schriftslich zu erklären, daß ihnen und ihren Erben keinerlei Eigenstumsrecht an diesen Einlagen zusteht.

4 Durch die Sahungen der Gesellschaft ist jede Gewinnverteilung an die Gesellschafter auszuschließen. Weiter ist zu bestimmen, daß etwaige Ueberschüsse nach Abzug der Geschäftsunkosten dem Berbandsvermögen zuzusühren sind.

⁵ Die Mitglieder der Gesellschaft sowie die von ihnen bestellten Geschäftsführer haben sich auf das genausste nach den gesetzlichen Vorschriften und nach den Beschlüssen vorstandes zu richten. Sie sind dem letzteren in jeder Beziehung verantwortlich.

⁶ Die Kontrolle der Bermögensverwaltung wird von den Organen der Bermögensverwaltung und zwei Mitgliedern der Revisionskommission ausgeübt.

## Betriebsvertretungen.

#### § 47.

¹ Die Betriebsvertretungen sind innerhalb des Gesamtverbandes örtlich, bezirklich und zentral zusammenzusassen Un jedem Ort kann für die Wahrnehmung ihrer besonderen Inter-/ essen ein Ausschuß von mindestens drei Mitgliedern oder bei weniger als zehn Betriebsvertretungsmitgliedern ein Bertrauensmann gewählt werden.

² Für die im Bezirf vorhandenen Betriebsvertretungsmitglieder kann im Bezirksvorort ein Bezirksrat von fünf Mitgliedern bestellt werden. Für die gesamten dem Berbande angehörenden Betriebsvertretungen ist am Site des Berbandsvorstandes eine Abteilung für Betriebsvertretungen zu errichten. Dieser Abteilung wird ein von der Reichskonserenz der Betriebsvertretungen zu mählender Beirat zur Seite gestellt.

3 Die örtlichen Ausschüffe, die Bezirksräte und die Abteilung für Betriebsvertretungen beim Verbandsverstand haben die im Organisationsplan zur Zusammensassung der Betriebsvertretungen des Gesamtverbandes sestgelegten Ausgaben zu erfüllen.

*Die durch die Tätigkeit der örtlichen Ausschüffe entstehenden Roften find von den Ortsverwaltungen, diejenigen der Bezirksrate und der Abteilung für Betriebsvertretungen beim Ber-

bandsvorftand find von der haupttaffe zu tragen.

Den örtlichen Ausschüssen der Betriebsvertretungen ist in den Ortsverwaltungen, den Bezirksräten in den Bezirksverwaltungen und der Abteilung für Betriebsvertretung im Berbandsvorstand eine Bertretung mit Sitz und Stimme einzuräumen. Den Ortsverwaltungen, den Bezirksvorständen und dem Berbandsvorstand steht das gleiche Recht der Vertretung in den erstgenannten Körperschaften der Betriebsvertretungen des Berbandes zu.

## Ungeftellte.

## § 48.

- ¹ Die Angestellten des Berbandes einschließlich der männlichen und weiblichen Hilfskräfte werden vom Berbandsvorstand nach den Grundsähen des Gehaltsregulativs eingestellt. Die Angestellten und Hilfskräfte der Orts- und Ortsgruppenverwaltungen werden von diesen besoldet.
- ² Für die Orts- und Ortsgruppenangestellten haben die Bery waltungen das Borschlagsrecht.
- 3 Offene Stellen sind in den Berbandsorganen auszuschreiben. Ausnahmen hiervon sind in besonderen Fällen mit Zustimmung des Berbandsvorstandes zulässig.

*Teder Angestellte muß eine Probezeit von mindestens drei Monaten durchmachen. Die Festanstellung ersolgt nach gutachtlicher Aeußerung und auf Antrag der in Betracht kommenden Berwaltung. Als Angestellte können nur Mitglieder in Frage kommen, die mindestens fünf Jahre organisiert sind. Ueber Ausnahmen entscheidet der Berbandsvorstand.

5 Das Gehaltsregulativ ift vom Berbandsvorstand aufzustellen und dem Beirat und dem Berbandstag in der Regel gur Be-

ichluffaffung zu unterbreiten.

# Unterftühungsfonds.

§ 49.

*Ehrenamtlich tätige Funktionare, die in Ausübung ihrer Tätigkeit, zu der sie von der Organisation beauftragt find; einen Unfall erleiden, können nach § 2 der Sahung der Unterstühungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen

Ungeftellten Unterftügung erhalten.

Denjenigen ehrenamtlich tätigen Funktionären, die nach § 17 der Sahung Invalidenunterstühung beziehen, kann aus Mitteln des Unterstühungsfonds eine Juschuhunterstühung nach den vom Berbandsvorstand aufgestellten Grundsähen gewährt werden. Die Unterstühung kann nach einer zehnjährigen ununterbrochenen Tätigkeit als ehrenamtlicher Funktionär 10 Mk. pro Monat betragen. Dieselbe kann sich mit jedem weiteren Jahre ehrenamtlicher Tätigkeit um je 1 Mk. dis zum höchstebetrage von 25 Mk. pro Monat erhöhen.

Be Zuschußunterstützung für ehrenamtliche Tätigkeit kann nur gewährt werden, wenn seit Beendigung nicht mehr als zwei Jahre versossen sind. Ueber Ausnahmen entscheidet der

Berbandsvorftand.

*Die Hauptkasse und die Ortskasse zahlen zu diesen Unterstützungseinrichtungen pro Mitglied und Viertelsahr je 10 Pf. Die so vereinnahmten Beträge werden von der Hauptkasse des Berbandes getrennt geführt. Ihre Prüfung erfolgt durch die Revisionskommission des Verbandsvorstandes.

# Berbandsorgane und Berbandszeitschriften.

§ 50.

Bublikationsorgan des Berbandes ist die "Gewerkschaft". Alle auf den Berband bezüglichen Bekanntmachungen, Aufforderungen, Einladungen usw. erfolgen durch diese Zeitschrift.

² Die Berbandszeitschriften werden den Mitgliedern unentsgeltlich gesiesert, jedoch nur dann, wenn sie mit ihren Beiträgen nicht länger als sechs Wochen im Rückstande sind. Fachtechsnische Zeitschriften werden gegen einen vom Verbandsvorstand sestgeseten Abonnementspreis geliesert. Die Verteilung der Zeitschriften an die Mitglieder erfolgt durch die Ortssund Ortsgruppenverwaltungen.

3 Fur wirksameren Propaganda können für einzelne Mitgliedschaftsgruppen periodisch erscheinende Beilagen oder Sonderorgane vom Verbandsvorstand herausgegeben werden.

*Orts: bzw. Ortsgruppenverwaltungen sind nicht berechtigt, für ihr Tätigkeitsgebiet periodisch erscheinende Berbandszeitsschristen herauszugeben. Ueber Ausnahmen entscheidet der Berbandsvorstand.

## Geschäftsjahr.

§ 51.

¹ UK Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

# Auflösung des Berbandes.

§ 52.

¹ Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einem Versbandstage erfolgen. Sie gilt als vollzogen, wenn vier Fünstel sämtlicher vertretenen Stimmen dies beschließen. Der Versbandstag entscheidet auch über die Verwendung des vorhansbenen Vermögens.

² Bei einer plötzlichen Auflösung oder falls ein Verbandstag aus besonderen Gründen nicht mehr stattsinden kann, entsicheibet der Verbandsvorstand gemeinsam mit dem Verbandsausschuß über die Verwendung des Verbandsvermögens.

## - Ausführungsbestimmungen

# für erhöhte Invalidenunterstützung bzw. Pensionszuschuß nach § 17 Ziffer 20 der Sahung des Gesamtverbandes.

Gemäß der in der Berbandssahung im § 17 Ziffer 20 gegebenen Möglichkeit errichtet der Berbandsvorstand eine freiwillige Unterstühungseinrichtung nach folgenden Bestimmungen:

§ 1.

Berbandsmitglieder, welche von der im § 17 Ziffer 20 gegebenen Möglichfeit Gebrauch machen wollen, haben bei ihrer Ortsverwaltung einen diesbezüglichen Antrag zu stellen und eine entsprechende Erklärung zu unterschreiben.

Der Untrag kann vom Berbandsvorftand angenommen oder abgelehnt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Unterstützung

besteht nicht.

§ 2.

Erfolgt die Bustimmung, so fann das Mitglied einen Sonder-beitrag von

30 Pfennig

60

90

oder 120 ,

pro Woche entrichten. Dieser wird durch Marken quittiert. Die Beitragsleistung beginnt mit dem Tage der Unterschrift der Erklärung.

Dem Berbandsmitgliede ift freigestellt, ben jeweiligen Beistrag ju mablen.

§ 3.

Bei ordnungsmäßiger Beitragsleiftung — nicht mehr als 6 Sonderbeitrage Ruckftand — fann den Mitgliedern im Falle dauernder Erwerbsunfähigkeit Unterstützung nach solgenden Bestimmungen zugebilligt werden:

Rach Entrichtung von 520 Sonderbeiträgen eine monatliche Unterstützung in Höhe von 5 Proz. der Summe, die als Sonderbeitrag für diese Zeit gezahlt wurde. Sind mehr Sonderbeiträge entrichtet, so kann von den über 520 hinausgehenden Beiträgen 3 Proz. der Beitragssumme als weitere Unterstützung gewährt werden. Bei Berechnung der Unterstützung kommen jedoch nur volle Beitragssahre in Betracht:

Die Unterftugung murbe beinnach in ber Regel betragen:

Bei i	nsg	ejamt		1	vei 30 Pf. Me.	60 Pf. Me.	90 Uf. Mt.	120 Pf.
520	gel.	Beiträgen			7,80	15,60	23,40	31,20
780	,,				10,14	20,28	30,42	40,56
1040	,,	**			12,48	24,96	37,44	49,92
1300	,,	. "	•		14,82	29,64	44,96	59,28
1560	.,	,,			17,16	34,32	51,48	68,64
1820	**				19,50	39,—	58,50	78,—

\$ 4.

Mitgliedern, die vor Entrichtung von 520 Sonderbeiträgen invalide werden und mindestens 260 Sonderbeiträge geleistet haben, kann entsprechend ihrer Beitragsleistung gemäß Ziffer 3 Ubsat 2 Sat 1 Unterstützung gewährt werden. Bei Berechnung der Unterstützung werden nur 260 Beiträge berücksichtigt.

8 5

Berbandsmitglieder, die nach § 8 Ziffer 7 und 8 ber Berbandssahung Invalidenbeiträge entrichten und nach Ziffer 3 und 4 dieser Ausführungsbestimmungen Unterstühung beziehen, müssen während der Dauer des Unterstühungsbezugs 10 Pf. Beitrag zahlen.

Der Witwe eines verstorbenen Mitgliedes kann, wenn das Mitglied mehr als 520 Beiträge geleistet hat, eine Zuschußunterstützung in Höhe von 50 Proz. der Unterstützung des Berstorbenen gewährt werden.

Eine Unterftügung ber Bitwe tann nicht zugebilligt werben, wenn die Che eines Mitgliedes erft nach ber Gemahrung einer Invaliden- oder Angestelltenrente baw. pension geschlossen wurde.

Im Falle der Biederverheiratung fällt die Bitwenunter- ftugung fort.

§ 7.

Beim Ableben von Mitgliedern, welche auf Witwenunterftügung Verzicht geleistet haben, kann den Hinterbliebenen derselben ein Sterbegeldzuschuß in der Regel nach folgenden Grundsägen gewährt werden:

Nach Entrichtung von

Boche	nbeit	rägen				30 Pf.	60 Pf	90 Pf.	120 Pf
52	bas	50	ache	ð.	Wochenbeitr.	15,	30,—	45,	60,—
104	,,	75	,,	,,	,	22,50	45,	67,50	90,
156	,,	100	"	ii	,,	30,—	60,—	90,	120,—
208	,,	125	,,	,,	,,	37,50	75,—	112,50	150,—
260	,,	150	,,	,,	"	45,	•	135,—	
364	,,	175	,,	,,	,,	52,50	105,—	157,50	210,—
520		200		,,	,,			180,—	
624	**	225	,, .	,,	"	67,50	135,	202,50	270,—
780	"	250	,,	,,	,,	,		225,—	
884	"	275	,,	,,	"	CO. C.		247,50	
1040	••	300		,,				270,—	
1300	,,	325	,,	,,		97,50	195,—	292,50	390,—
1560	"	350	"	"	.11			315,—	
1820	,,	375	••	,,	,,	112,50	225,—	337,50	450,—
2080	,,	400	,,	"	"	120,—	240,—	360,—	480,

Die Berzichterklärung auf Bitwenunterstützung muß bei Beginn der Sonderbeitragsleistung abgegeben werden. Diefelbe ist schriftlich an den Verbandsvorstand zu richten.

\$ 8.

Bur Ausführung biefer Beftimmungen fett der Berbandsvorstand einen besonderen Ausschuß von 7 Mitgliedern ein, ber allein und endaultig über eingereichte Antrage entscheibet. Eine Aenderung bzw. Aussebeng dieser Aussührungsbestimmungen kann unter den Boraussetzungen der §§ 9 und 52 der Satzung des Gesamtverbandes ersolgen.

§ 10.

Borstehende Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 1933 in Kraft. Alle Unterstützungen, die vor diesem Termin bewilligt wurden, werden ab 1. Januar 1933 entsprechend den Zissern 3 und 4 neu sestgesetzt.

## Ausführungsbestimmungen

für erhöhte Rechtsschutz- und Haftpflichtunterstützung nach § 18 Jiffer 3 der Satzung des Gesamtverbandes.

(Fakulta.)

Gemäß der in der Berbandssatzung im § 18 Ziffer 3 gegebenen Möglichkeit errichtet der Berbandsvorftand eine freiwillige Unterftützungseinrichtung nach folgenden Bestimmungen:

\$ 1.

Berbandsmitglieder, welche von der im § 18 Ziffer 3 gegebenen Möglichkeit Gebrauch machen wollen, haben bei ihrer Ortsverwaltung einen diesbezüglichen Antrag zu stellen, eine entsprechende Erklärung auszufüllen und zu unterschreiben.

Der Antrag kann vom Berbandsvorstand angenommen oder abgelehnt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Unterstützung

besteht nicht.

\$ 2.

Erfolgt die Zustimmung, so hat das Mitglied einen Sonderbeitrag zu entrichten. Derfelbe beträgt

a) für Kraftiahrer pro Boche 30 Bf.,

b) für andere Berufe pro Boche 20 Bf.

Die Beitragsleiftung wird burch Marten quittiert und beginnt mit bem Tage ber Unterschrift ber Ertlärung. Bei ordnungsmäßiger Beitragszahlung — nicht mehr als 6 Sonderbeittäge Rückftand — kann Unterfrügung nach folgenden Bestimmungen zugebilligt werden:

a) Rechtsschut über ben im § 18 ber Berbandssatzung gewährten Rechtsbeistand bingus;

b) Rechtsichut bei Schadenersattlagen;

der Rechtsschutz zu Absatz a.) und b.) kann umfassen: die Stellung eines sachtundigen Berteidigers und Ersatz sämtlicher aus dem Gerichtsversahren entstandener Brozekkosten;

c) Schadenersat oder Zahlung einer Buße bei Berurteilung auf Grund gesetzlicher haftpflichtbestimmungen

oder ähnlicher Befege und Berordnungen;

der Schadenersatz zu Absatz c) kann umfassen: Bei Ansprüchen bis zu 500 Mf. die volle Schadensumme, bei höheren Ansprüchen können 75 Proz. der Schadensumme zugebilligt werden.

Bei Sachichaden tann für bie 3500 Mt. überfteigende Schabensumme tein anteiliger Ersat geleiftet

merden:

1) bei vorftehenden Unterstützungen kann in der Regel

nach 13 Wochenbeiträgen ein Biertel,
" 26 " die Hälfte,
" 39 " drei Biertel,
" 52 " die volle

Unterftühung zugebilligt merden;

e) bei Strafversahren und Schadenersatstagen, in welchen Rechtsschutz nach der Verbandssatzung bewilligt wurde, können auf besonderen Antrag die Prozeftosten ebenfalls erstattet werden:

f) Fahrzeughaltern kann nur die unter Jiffer 3 Absat a) und b) bezeichnete Unterstügung gewährt werden, und zwar nur für solche Fälle, die sie als Fahrer verursacht haben. Mitglieder, die ein fremdes Fahrzeug auf eigene Rechnung fahren oder ein eigenes Motorrad zu Dienstfahrten benutzen, sind den Fahrzeughaltern gleichzuachten.

8 4

Wenn ein Berbandsmitglied insolge eines Betriebsunsalles entweder sosort in Haft genommen oder durch gerichtliches Bersahren zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird, kann seinen Familienangehörigen während der Dauer der Haft eine Unterstützung zugebilligt werden.

Diefe fann in ber Regel betragen:

Nach Entrichtung von für die Frau für jedes Kind im Höchstille 52 Wochenbeiträgen 6,— Mt. 3,— Mt. 18,— Mt. 104 Wochenbeiträgen 8,— Mt. 3,— Mt. 20,— Mt. 208 Wochenbeiträgen 10,— Mt. 3,— Mt. 22,— Mt.

Die Unterstützung kann bis dur Dauer von 26 Bochen gewährt werden. Unterstützung kann nicht gewährt werden, wenn der Unfall sich außerhalb des Dienstes ereignet hat.

§ 5.

Beim Ableben eines Mitgliedes kann zu der im § 15 der Berbandssatung vorgesehenen Unterstützung bei Todesfällen eine Zuschüßunterstützung in der Regel nach folgenden Bestimmungen gewährt werden:

Nach	Ent	richtur	ıg v	on		nach einem Beitrag von					on
Wocher	nbeitra	igen						20 3	3f. ***	30 P	f.
52	das	100f	ache	des	Beitrages	=		20,—	Mt.	30,	Mt.
104	,,,	200	,,	,,	,,	=		40,—	,,	60,—	,,
156	,,	300	,,	"	"	==		60,—	"	90,	,,
208	,,	400	,,	,,	,,	=		80,	**	120,	,,
260	,,	500	,,	"	. ,,	==		100,	n	150,	.,
364	"	600	"	"	• "			120,—	**	180,	,,
520	,,	800	,,	"	,,			160,	,,	240,—	,,
624	,,	1000	"	"	,,	==	- 5	200,—	"	300,	**

20 Bf. 30 Pf. Bachenbeiträgen 240.— Mt. 360.— Mt. 780 das 1200fache des Beitrages = 884 1400 280.---420.-320,---1040 1600 480.---1300 1800 == 360,---540,---,, 2100 1560 = 420.-630.--480,-- ,, 1820 2400 = 720,---600,-2080 3000 = 900.-

Die vorstehende Unterstützung kann in doppelter Höhe zugebilligt werden, wenn der Todesfall die unmittelbare Folge eines Berufsunfalles ist.

Mitgliedern, welche wegen zeitweiser Nichtausübung ihres Beruses die Beitragszahlung einstellen und dies sosort der zuständigen Ortsverwaltung mitteilen, kann 4 Bochen nach erneuter Beitragsleistung Unterstützung gewährt werden.

Mitgliebern, die minbeftens 52 Wochen bem Gefamtverband angehören und ben Sonderbeitrag für ein Jahr in einer Summe nachzahlen, kann nach Ablauf einer einwöchentlichen Wartezeit ebenfalls Unterstügung gewährt werden

§ 7.

Berbandsmitgliedern, die nach § 8 Ziffern 7 und 8 der Berbandssatzung Invalldenbeiträge entrichten, kann die nach Ziffer 5 dieser Richtlinien vorgesehene Zuschußumterstützung bei Todesfällen gegen Entrichtung eines Wochenbeitrags von 10 Pf. auch weiterhin zugebilligt werden.

§ 8.

Bur Ausführung dieser Bestimmungen seht der Berbandsvorstand einen besonderen Ausschuß von 13 Mitgliedern ein, der allein und endgültig über eingereichte Anträge entscheidet.

§ 9.

Eine Aenderung bzw. Aufhebung diefer Ausführungsbestimmungen kann unter den Boraussetzungen der §§ 9 und 52 der Satzung des Gesamtverbandes erfolgen.

## Geschäftsordnung

§ 1.

Der Borsigende hat die Bersammlung einzuberusen, zu ersöffnen und zu leiten. Zur Erörterung und Beschlußsassung dürfen nur Angelegenheiten des Berbandes und des Lohns und Arbeitsverhältnisses gelangen.

## § 2.

'Rach Eröffnung der Bersammlung hat der Borsigende zunächst die von der Ortsverwaltung oder vom Berbandsvorstand
oder von einer früheren Bersammlung sestgesetzt Tagesordnung
bekanntzumachen. Hierauf ersolgt die Berlesung des Protokols
der vorhergehenden Bersammlung durch den Schristsührer. Wird
das Protokols als richtig anerkannt, so setzt der Borsigende
seinen Ramen darunter. Abänderungen dürsen nicht durch
Radieren oder Ausstreichen, sondern nur durch eine unter das
Protokols zu setzende Rachschrift vollzogen werden. Das Protokols soll soll möglichst kurz gehalten sein und nur Anträge und
Beschlüsse — diese aber wörtlich niedergeschrieben — enthalten.

² Soll eine Angelegenheit noch in derselben Versammlung zur Berhandlung kommen, so muß dem Versammlungsseiter vor Beginn der Versammlung Mitteilung gemacht werden. Wird dies erst während der Versammlung angeregt, so kann die betressende Angelegenheit nur unter Justimmung der Verssammlung verhandelt werden.

§ 3.

Stehen mehrere Buntte auf ber Tagesordnung, fo muß erst ein Buntt erledigt fein, bevor zu ben anderen übergegangen

wird. Ist ein Reserent bestellt, so erhält berselbe beim Beginn bes Reserats und auf seinen Bunsch nach jedem Diskussionsredner zunächst das Wort. Dem Reserenten ist nach den Diskussionsrednern das Schlußwort zu seinem Reserat zu geben.

### § 4.

Wünscht ein Mitglied das Wort, so muß es sich vorher in die Rednersiste eintragen sassen und warten, die sein Name an die Reihe kommt. Wird Schluß der Debatte über eine Angelegenheit beantragt, so sind zunächst die eingezeichneten Redner zu verlesen, und es erhält darauf ein Redner für und einer gegen den Antrag das Wort.

#### \$ 5

Berichtigungen erfolgen nach Schluß ber Diskuffion, also vor ber Abstimmung, perfönliche Bemerkungen bagegen erft nach ber Abstimmung. Einzeichnungen ber Redner zu Berichtigungen und perfönlichen Bemerkungen finden stets statt.

#### § 6

Persönliche Angrisse, Unterbrechungen störender Natur und Abschweisungen sind nicht gestattet. Wer sich dagegen vergeht, wird vom Borsisenden "zur Ordnung" gerusen. Nach dreimaligem Ordnungsruf hat der Borsisende das Recht, die Bersammlung entscheiden zu lassen, ob der Redner weitersprechen daw. die Versammlung verlassen soll oder nicht.

## § 7.

Der Borfigende selbst kann an der Debatte nur teilnehmen, wenn sein Name in die Rednerlifte eingetragen ist und ein Stellvertreter solange den Borsit führt; ausgenommen sind kurze Bemerkungen, die zur Aufklärung dienen.

## § 8.

Bur Geschäftsordnung, d. h. zu Bemerkungen, welche auf ben Bang der Verhandlungen und die Leitung Bezug haben, erhält jeder Anwesende sofort nach dem soeben Sprechenden das Wort.

- Diegen mehrere Unträge vor, so wird über die weitestgehenden zuerst abgestimmt. Unteranträge, welche diesen Untrag ergänzen, tommen vor demselben zur Abstimmung. In allen zweiselhaften Fällen entscheidet stets die Bersammlung.
- 2Unträge, die in keinerlei Berbindung mit den zu verhandelnden Punkten stehen, oder solche, die mit den in unseren Bersammlungen zu erörternden Fragen nichts zu tun haben, sind vom Bersammlungsleiter als unzulässig zurückzuweisen. In allen zweiselhaften Fällen entscheidet die Bersammlung.

§ 10.

Borftehende Geschäftsordnung findet sinngemäß Unwendung auf alle Sigungen.



## Gesamtverband

der Arbeitnehmer der öffentlichen Betriebe und des Personen- u. Warenverkehrs



Richtlinien der Reichsfachgruppe

Reichsgewertschaft Deutscher

Rommunalbeamten und Ungestellten

> in der Reichsabfeilung A: Semeindebetriebe u. Verwaltungen

> Gültig ab 1. Januar 1933

Reichegewerkschaft Deutscher Kommunalbeamten und Angestellten im Gesamtverband

## Rame und Gig.

Ī.

Die Reichsgewerkschaft Deutscher Kommunalbeamten und -Angestellten ist eine Reichsschaftzuppe in der Reichsabteilung A Gemeindebetriebe und Berwaltungen des Gesamtverbandes.

## Aufgaben und Zweck.

II.

Die RDK. hat die Aufgabe, die rechtlichen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Interessen der Mitglieder zu wahren und zu fördern. Sie hat insbesondere einzutreten für:

- a) Bahrung der Rechte der Beamten und Angestellten;
- b) Berbefferung und Bereinheitlichung des Beamtenrechts und Schaffung eines einheitlichen Arbeitsrechts durch Einwirkung auf die Gesetzebung;
- c) Sicherung des uneingeschränkten Koalitionsrechts;
- d) Berbefferung der Besoldungs- und Penfionsgesetzgebung;
- e) Durchführung des Mitbestimmungsrechtes der Beamten und Angestellten;

- f) Stärkung des Einfluffes des Personals auf die Berwaltung zur Erreichung wirtschaftlicher und demokratischer Betriebsund Geschäftsführung;
- g) Schaffung von Einrichtungen zweds beruflicher Aus- und Beiterbilbung:
- h) Förderung der wirtschaftlichen Selbsthilse, des Wohlfahrtsund Genoffenschaftswesens.

## MIs Mittel zum Zweck bienen:

- a) Solidarisches Borgehen zur Berbesserung der Gehalts- und Arbeitsverhältnisse unter Anwendung aller gewerkschaftlichen Mittel;
- b) Einwirkung auf die Regierungen, Behörden und gesetgebenden Körperschaften, Abschluß von Gesamtvereinbarungen;
- c) Zusammensaffung der Beamtenvertretungen zur Schulung für eine erfolgreiche Betätigung in ihrem Aufgabengebiet;
- d) Aufklärung ber Mitglieber in rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Fragen;
- e) Aufklärung der Oeffentlichkeit über die rechtliche, soziale und wirtschaftliche Lage der Kommunalbeamten und -Angestellten, sowic über deren Aufgaben in der öffentlichen Berwaltung;
  - f) Pflege internationaler Beziehungen;
- g) Unterstüßung der Mitglieder, insbesondere Gewährung von Stellenlosen-, Solidaritäts-, Gemaßregelten-, Hinterbliebenen-, Notsall- und Umzugsunterstüßung bei Bersehung, Pensionszuschmuß und Sterbegeld;
- h) Erteilung von Rechtsauskunft, Gewährung von Rechtsschutz, Bertretung vor ordentlichen, Arbeits-, Berwaltungsund Disziplinargerichten, sowie im schiedsrichterlichen Berfahren;
- i) Stellenvermittlung.

#### Beitritt.

#### III.

Die Mitgliedschaft können alle in kommunalen Berwalstungen, öffenklicherechtlichen Körperschaften und gemeinwirtsschaftlichen Betrieben Beschäftigten erwerben, soweit sie Beamten- oder beamtenähnliche Funktionen oder Angestelltentätigkeit ausüben oder Beamtenanwärter sind.

In den Warte- oder Ruheftand versetzte Beamte und Angestellte können die Mitgliedschaft fortsetzen.

Der Beitritt erfolgt durch Aussertigung und Unterzeichnung einer entsprechenden Beitrittserklärung. Die Aufnahme wird vollzogen durch Aushändigung des Mitgliedsausweises, der Sahung und durch Unterschrift des Betreffenden im Mitgliedsbuch.

## Beitritt von Gingelmitgliebern.

## IV.

Die zum Beitritt Berechtigten in solchen Orten, in denen Ortsverwaltungen nicht bestehen, können sich als Einzelmitglieder dem Berbande anschließen. Die Einzelmitglieder werden innerhalb des Bezirkes zu einer Bezirksmitgliedschaft zusammengesaßt.

## Uebertritt von anderen Organisationen.

## V.

Beitrittsberechtigte, die aus anderen Organisationen unmittelbar übertreten und dort ihre Beitragspflicht voll erfüllt haben, find von der Zahlung des Beitrittsgeldes befreit. Die Mitgliedschaft wird in solchen Fällen angerechnet. Dieselbe Bergünftigung wird auch den Mitgliedern unserer ausländischen Bruderorganisationen beim Uebertritt gewährt.

Bei Uebertritt von Mitgliedern lokaler oder anderer Organisationen entscheidet der Berbandsvorstand über die Uebertrittsbedingungen von Fall zu Fall.

## Beendigung ber Mitgliedichaft.

#### VI.

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch Tod,

b) durch schriftliche Austrittserflärung,

- c) durch Streichung, wenn das Mitglied Beiträge schuldet und dieselben nach erfolgter Mahmung nicht entrichtet oder bei nicht anzubringender Mahnung nach Ablauf von 3 Monaten.
- d) durch Ausschluß.

Mit dem Berluft der Mitgliedschaft erlischt jeder Unspruch an den Berband.

## Ausschluß.

### VII.

Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt, wenn es

a) den Intereffen des Berbandes zuwiderhandelt,

b) sich entehrende Sandlungen zu Schulden kommen läßt.

## Pflichten der Mitglieder.

#### VIII.

Jedes Mitglied ift verpflichtet, die Sagung und die Besichliffe der Verbandsförperschaften zu befolgen, den Beitrag

rechtzeitig abzuführen, sowie für die Ausbreitung des Berbandes und die Erreichung seiner Ziele zu wirken.

## Aufbringung der Mittel.

#### IX.

Das Beitrittsgeld beträgt:

für männliche Mitglieder . . . . . . . . 0.50 RM für weibliche und jugendliche Mitglieder . . 0.25 RM.

Der monatliche Beitrag richtet fich nach dem Ginkommen bes Mitgliedes, bei beffen Berechnung die Sozialzuschläge außer Betracht bleiben und beträgt:

		bei	Mon	atsei	ntomm	en:	beitrag:	
	bis zu				150.—	RM	1.50	RM
pon n	nehr als	150.—	RM	bis	200	RM	2.—	RM
		200	RM	"	250.—	RM	2.50	RM
		250.—	RM	"	300.—	RM	3.—	RM
		300	RM	"	350.—	RM	3.50	RM
		350.—	RM	"	400	RM	4.—	RM
		400.—	RM	,,	450.—		4.50	RM
		450	RM	,,	500.—	RM	5	RM

für je weitere 50.— RM Wonatseinkommen steigt der Wonatsbeitrag um 0.50 RW.

Der Beitrag für Lehrlinge beträgt im 1. und 2. Lehrjahr 0.50 RM und vom 3. Lehrjahr ab 1.— RM pro Monat.

Der Uebertritt von Mitgliedern in eine höhere als für fie in Betracht tommende Beitragsklaffe ift zuläffig.

Mitglieder, die Monatsbeiträge zahlen, jedoch auf Erwerbslosenunterstützung nicht verzichten wollen, müffen eine entsprechende Erklärung im Mitgliedsbuch unterzeichnen. Diesen Mitgliedern kann Sterbeunterftützung nur nach § 15 Ziffern 1 und 2 gewährt werden.

Dauernd erwerbslose Witglieder und Pensionäre, die weniger als 60 Monatsbeiträge geleistet haben, zahlen einen Monatsbeitrag von 0.65 KM. Diesen Mitgliedern kann die Sterbeunterstützung, die auf Grund ihrer geleisteten Bollbeiträge in Betracht kommt, gewährt werden. Rechtsschutz in Ruhegehaltsangelegenheiten und Rentenstreitigkeiten sowie Lieserung des Berbandsorgans bleiben erhalten. Alle anderen Leistungen kommen in Fortfall.

Invalide Mitglieder, die mehr als 60 Monatsbeiträge entrichtet haben, können Invalidenbeiträge von 1.10 RM monatlich zahlen, diefelben werden bei Gewährung der Invalidenunterstühung entsprechend den Beitragsklassen 7—14 der Hauptsahung gewertet.

Bom Beitrag befreit sind die Mitglieder während der Dauer nachweisdarer Krankheit und Arbeitslosigkeit mit Ausnahme des Unterstützungsbezuges. Die Besteiung von der Beitragszahlung tritt jedoch nur auf Antrag des betreffenden Mitgliedes ein. Die Besteiung kommt dann nicht in Frage, wenn auf Grund gesehlicher oder tarislicher Regelung mindestens drei Biertel des Gehaltes weitergezahlt werden. Erlassene Beiträge werden durch beitragssreie Marken quittiert. Eine nachträgliche Entrichtung der Beiträge für bereits erlassene Beiträge ist unzulässig.

Arbeitslose Mitglieder miissen einen Wochenbeitrag von 0.10 RM entrichten. Auf besonderen Antrag kann der Beitrag erlassen werden. In diesem Fall miissen schwarze Marken ohne Wert verwandt werden.

Arbeitslose Mitglieder, die 60 Monatsbeiträge entrichtet haben, können Arbeitslosenbeiträge von 0,20 RM pro Boche zahlen. Dieselben werden bei Gewährung von Invalidenunterstützung entsprechend den Beitragsklaffen 7—14 der Hauptsatzung bewertet.

In besonderen Notfällen können den Mitgliedern die Beiträge gestundet werden. Diese Stundung darf jedoch ohne Zustimmung des Berbandsvorstandes drei Monate nicht übersteigen.

Mitglieder, welche aus dem Berbande ausscheiden oder in eine andere Organisation übertreten, haben ihre Berbandsbeiträge bis zum Tage des Ausscheidens zu entrichten.

## Solibaritätsunterftügung.

#### X.

Solidaritätsunterstützung können Mitglieder erhalten, welche an mit Genehmigung des Berbandsvorstandes geführten Bewegungen bewiligt waren, soweit sie dadurch einen Gehaltsaussall erlitten haben und dem Berbande mindestens 6 Monate angehören und für diese Zeit Beiträge entrichtet haben.

## Gemafregeltenunterftügung.

#### XI.

Mitgliebern, welche infolge ihrer Tätigkeit für den Berband gemaßregelt werden, kann vom Tage der Maßregelung an eine Unterstügung in Höhe der im § 10 der Berbandssatzung vorgesehenen Säte gewährt werden.

## Erwerbslofenunterftügung.

#### XII.

Erwerbslosenunterstützung können Mitglieder nach einer einfährigen Berbandszugehörigkeit nach Ziffer IX und §§ 8 und 12 der Hauptschung erhalten.

## Reifeunterftügung.

#### XIII.

Stellenlosen Mitgliedern, die sich auf Reisen besinden und mindestens 6 Monatsbeiträge entrichtet haben, kann eine einmalige Reiseunterstügung aus Ortsmitteln gewährt werden. Die Höhe der Unterstügung wird örtlich entsprechend den Bestimmungen der Berbandssatzung sestgesett. Der gleichzeitige Bezug von Reiseunterstügung und Erwerbslosen- (Stellenslosen-) Unterstügung ist unzulässig.

## Umzugsunterftügung.

#### XIV.

Mitgliedern mit eigenem Hausstand, die mindestens 60 Monatsbeiträge geleistet haben und infolge Bechsel des Arbeitsplages ihren Bohnsig ändern müssen, können eine Umzugsunterstügung erhalten gemäß § 14 der Hauptschung.

## Sterbegeld.

## XV.

Das Sterbegeld beträ	g	ţ
----------------------	---	---

				bei	i einer Mitg	lied=	
						schaft bis zi	t RW
bei	einem	Beitrag	von	1.50	RM	10 Jahren	120
						20 "	150.—
					über	20 "	180.—
bei	einem .	Beitrag	von	2.—	RM	10 "	160.—
						20 "	200
					iiber	20 "	240.—

					bei		Mitgli bis zu	ed= RM
bei	einem	Beitrag	von	2.50	RM		ahren	200.—
					über	20 20	"	250.— 300.—
bei	einem	Beitrag	von	3.—	RM	$\frac{10}{20}$	"	240.— 300.—
					über	20	"	360.—
bei	einem	Beitrag	non	3.50	RM	10 20	"	280.—
					über	20	"	350.— 420.—
bei	einem	Beitrag	non	4.—	RM	10	"	320
					über	20 20	"	400.— 480.—
bei	einem	Beitrag	von	4.50	RM	10	"	360.—
					iiber	$\frac{20}{20}$	"	450.— 540.—
bei	einem	Beitrag	von	5.—	RM	10	"	400
					über	$\frac{20}{20}$	"	500.— 600.—

Bei höheren Beiträgen wird die Unterstützung nach vorstehenden Grundsägen entsprechend errechnet.

Tritt der Tod infolge eines Betriebsunfalles ein, so kann die doppelte Todesfallunterstügung an die hinterbliebenen gewährt werden.

Bei Ableben des Chegatten eines Mitgliedes kann en dieses eine Unterstügung in Höhe von 3 der in den einzelwen Beitragsklassen für Mitglieder vorgesehenen Unterstüßwngsbeträge gewährt werden. Die Unterstüßung darf jedoch 250.— KM nicht übersteigen.

## Notfallunterftügung.

#### XVI.

Notsallunterstützung kann Mitgliedern, die unverschuldet in eine besondere Notlage geraten sind, nach einsähriger Mitgliedsichaft aus den Ortskassen gewährt werden. Die entsprechenden Anträge dürsen in Mitgliederversammlungen nicht behandelt werden.

## Benfionszuschußunterftügung (Invalidenunterftügung).

#### XVII.

Mitgliedern, die infolge Krankheit, Unfall oder Alters dauernd erwerbsunfähig find, kann nach einer 10 jährigen Zugehörigkeit zum Gesamtverband eine laufende Unterstühung gewährt werden. Diese beträgt bei einem Monatsbeitrag bis

2,—	RM		•			6.60	RM
4	RM					10.20	RM
6	RM	٠				13.80	RM
8.—	RM			:		17.90	RM
9.—	RM					22	RM
9	RM					26.10	SESSON .

Für Mitglieder, die vor Bollendung der 10 jährigen Zugehörigkeit zum Gesamtverband pensioniert werden, kommen die Uebergangsbestimmungen des § 17 der Sauptsahung in Frage.

## Bohlfahrtseinrichtung.

## XVIII.

Die Mitgliedschaft in der Wohlsahrtseinrichtung können die Mitglieder des Berbandes und deren Chefrauen erwerben. Der Beitrag beträgt pro Monat 1.— RM. An Sterbegeld werden 500.— RM, bei Tod durch Unfall 1000.— RM gezahlt. Die Beiträge find auf einem befonderen Konto sicherzustellen.

In Not geratenen Mitgliedern kann aus besonderen Mitteln ein verzinsbares Darlehn gewährt werden.

Zur Ausführung diefer Bestimmungen sett der Berbandsvorstand einen besonderen Ausschuß von 5 Mitgliedern ein, wovon 3 der Fachgruppe KDR. angehören müssen, der allein und endgültig über eingereichte Anträge entscheidet.

## Rechtsschut.

#### XIX.

Jedem Mitglied fann unentgeltlicher Rechtsschut gewährt werben:

- a) in allen aus seinem Dienstwerhaltnis erwachsenden Streitigkeiten,
- b) bei Differenzen, die bei Bahrnehmung berechtigter Organisationsinteressen entstanden sind.

Die Gesuche sind schriftlich unter ausführlicher Darlegung des Sachverhalts und Beibringung der Beweismittel und des Mitgliedsbuches bei der Ortsverwaltung einzureichen.

Die Bewilligung des Rechtsschutzes gilt immer nur für eine Inftanz und ift für jede weitere Inftanz nen zu beantragen.

Im übrigen gilt § 18 der Hauptsatzung.

## Ortsfachgruppen.

#### XX.

Sind in einem Orte 5 oder mehr Mitglieder organisiert, so bilden sie eine Ortssachgruppe. Große Ortssachgruppen sind berechtigt, Untergruppen einzurichten. Un der Spike der Untergruppe steht eine Gruppenleitung.

Organe der Ortssachgruppe sind: die Ortssachgruppenleitung, die Bertrauensmännerversammlung und die Fachgruppenver-

sammlung.

Die Leitung einer Ortssachgruppe besteht aus höchstens 11 Mitgliedern, die von der Fachgruppenversammlung gewählt werden. Die Wahl der Ortssachgruppenleitung ersolgt innerhalb 6 Wochen nach Stattsinden des Verbandstages. Die Vertrauensmännerversammlung sett sich aus den Funktionären der Fachgruppen zusammen, die von den Mitgliedern der Dienststellen zu wählen sind.

Die Fachgruppenversammlungen find nach Bedarf, möglichst

monatlich einmal einzuberufen.

## Bezirtsfachtommiffionen.

#### XXI.

Für den Bereich eines bestimmten Wirtschaftsbezirkes können zur Erfüllung der in Ziffer II der Richtlinien vorgesehenen Aufgaben Bertreter der Ortssachgruppen zu Konserenzen zusammenberusen werden.

Im Einvernehmen mit der Bezirksleitung und den beteiligten Beamtengruppen können Bezirksfachkommissionen bis zu 5 Mitgliedern gebildet werden.

Den Bezirksfachgruppenleiter und die Fachkommission wählt die Bezirksfachgruppenkonferenz, die nach Bedarf, mindestens alle drei Jahre, zusammentritt und aus den Bertretern der Ortsfachgruppen besteht.

## Berufsgruppen.

## XXII.

Die in einem bestimmten Beruf tätigen Mitglieder werden ju Berufsgruppen gusammengeschloffen. Die Berufsgruppen

haben die Ausgabe, die Sonderfragen ihrer Gruppe im Rahmen der allgemeinen Berbandsziele zu behandeln.

Ihre Beschlüffe bedürfen der Zustimmung der zuständigen Berbandsorgane.

## Leitung ber Reichsfachgruppe.

#### XXIII.

Die Leitung der Reichsfachgruppe KDA. liegt in Händen des von der Reichsfachtonserenz gewählten Reichsfachgruppen-leiters, dem zur Seite eine Reichsfachkommission steht, die sich aus 14 von der Reichsfachkonserenz zu wählenden Mitgliedern und den Fachgruppensekretären zusammensest. Für den Reichsfachgruppenleiter ist ein Stellvertreter zu wählen. Die der Bezirksverwaltung Berlin angehörenden Mitglieder der Reichsfachsommission werden vom Reichsfachgruppenleiter nach Bedarf zur Beratung herangezogen.

## Bertretung in Berbandskörperichaften.

## XXIV.

In den Orts- und Bezirksverwaltungen des Gefamtverbandes fowie in den Orts- und Bezirksorganen der Spigenorganisationen hat die Reichssachgruppe RDA. nach Möglichkeit Sit und Stimme.

## Reichsfachtonferenz.

## XXV.

Die Reichsfachkonferenz (Gewerkschaftstag) besteht aus den Delegierten, dem Reichsfachgruppenleiter und den Mitgliedern der Reichsfachkommission.

Die Delegierten werden nach besonderer Wahlordnung in ben Ortsfachgruppen gewählt. Für jeden Delegierten ist ein Ersammann zu wählen, der bei Behinderung an seine Stelle tritt.

Die Reichssachkonferenz findet nach Bedarf, spätestens jedoch alle drei Jahre, statt. Die Einberufung derselben ersolgt spätestens einen Monat vorher durch den Reichssachgruppenseiter.

#### XXVI.

Anträge zur Reichsfachkonferenz tönnen von den Ortsfachgruppen und von der Reichsfachkommission gestellt werden. Sie mussen zwei Bochen vorher eingereicht sein.

## Fachorgan.

#### XXVII.

Publikationsorgan der RDA. ist der wöchentlich erscheinende "Kommunalbeamte".